I. Austr.
32

I. Austr.
32

H.L. 944. a.
Hist Lit part
L 3. C. 17.
Y. Aust. 32.

Versuch

einer

Litterar=Geschichte

des

Oesterreichischen Privatrechts

von

Joseph Kreuzer.

Wien,

bey Andreas Gassler.

1804.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Ut desint vires, tamen est laudanda
voluntas.

Ovid. Pont. 3. 4.

Vorrede.

Gegenwärtiger Aufsatz ist die Frucht meiner süssesten Stunden, ich verfaste selben während eines siebenjährigen Aufenthalts in Wien zu meiner eigenen Belehrung, und durchging daher die meisten litterarischen Werke um nur alles zu meinem Zwecke Taugliche aufzufinden;

der Gedanke dem angehenden Juristen in den österreichischen Staaten bey dem Mangel an einem solchen Werke vielleicht nutzen zu können, bestimmte mich selben der Presse zu überlassen, ich fing mit der Regierung Joseph des Großen an, weil man erst von dieser Zeit das österreichische Recht gründlicher zu bearbeiten anfing, und die gewaltige Reform, die Josephs heller Geist auch im Justizfach bewirkte, die älteren Werke größtentheils unbrauchbar machte; ich führte daher selbe blos historisch an, ohne mich in eine nähere Angabe derselben einzulassen. Sollte ich etwa hie oder da ein Werk unangezeigt gelassen haben, so ist es wahrlich nicht Unachtsamkeit, sondern Mangel an aller Vorarbeitung, Mangel eines vaterländischen Journales über Litteratur, *) die geringe Rücksicht, die unsere

*) Diesem Mangel wird seit dem Jahre 1802 durch die Annalen der oesterreichischen Litera-

Schriftsteller auf ihre Vorgänger nehmen, und der Mangel einer Lehranstalt über Litteratur und Litterargeschichte; ich muste daher gewissermaßen ins Ausland gehen um zu erfahren, was in meinem Vaterlande geschrieben wurde, und wie leicht konnte es bey diesen Umständen nicht geschehen, daß mir ein oder anderes Werk unangezeigt blieb. Die Beurtheilungen sind größtentheils aus den berühmtesten Journalen, die wenigen Veränderungen derselben, die ich mir zu meinem Zwecke erlauben muste, werden mir ihre gelehrten Herren Verfasser gewiß gerne vergeben. Jede Belehrung und Berichtigung wird mir willkommen seyn, vielleicht, daß ich dann einst bey mehr Unterstützung abgeholfen. Möchte doch diese Zeitschrift sich lange erhalten!

zung, und einer besseren Lage, als jetzt die Meinige ist, auch etwas vollkommeres liefern kann.

Wien den 1ten May 1804.

Der Verfasser.

I. Abtheilung.

Von den Schriftstellern über das ältere österreichische Recht bis zur Regierung Josephs des II.

Was die ältere Litterargeschichte des oesterreichischen Privatrechts betrifft, so haben wir von selber eine kleine Abhandlung von Herrn Doktor Johann Baptist Schwabe so zu Wien 1782 bey Schmid herausgekommen, sie ist auch nur das einzige Werk über diesen Gegenstand, und zwar nur Grundlinien zu einem grösern, ich will mich daher in Rücksicht des älteren oesterreichischeu Privatrechts auch auf diese Abhandlung berufen, und führe die Werke über selbes blos historisch an. Schon in der Mitte des 16ten Jahrhunderts hatte Bernhard Walter n. oe. Regierungskanzler in seinem Werke de jure consuetudinario Austriaco das oesterreichische Civilrecht zum Theile wissenschaftlich abgehandelt. Im Jahre 1592 gab Johann Schwarzenthaler eine oesterreichische Gerichtsordnung in 3 Büchern zu Frankfurth heraus, welche später wieder aufgelegt wurde. 1614. erschien ebenda-

selbst des n. oe. Regierungsadvokaten Andreas Daler tractatus de jure hominis, und später nemlich um das Jahr 1650 gab der n. oe. Regierungskanzler Suttinger seine Obervationes practicas de jure Austriaco oder gewisse Gerichtsgebräuche, wie dieselben in Oesterreich unter der Enns gehalten werden, heraus; welchen bald die Consuetudines Austriæ ad stylum regiminis infra Anasum accommodata von dem nemlichen Verfasser folgten. Von beyden erschienen nachher, und zwar von ersteren bis 1713, von letzteren aber bis 1718 mehrere Ausgaben. Im Jahre 1674 machte Johann Heinrich Reutter n. oe. Regierungssekretair 25 juridische Tafeln de Differentüs juris romani et austriaci durch den Druck bekannt, in welchen er außer der Gerichtsordnung verschiedene hier bestehende Gewohnheiten kurz und bündig anführt. In eben dem Jahre gab Weingartner seine Con-et Discordantiam juris consuetudinarii Austriaci supra Anasum heraus, welche bis 1719 wiederhohlt aufgelegt wurden. 1680 erschienen zu Grätz Ferdinands v. Rechbach Observationes ad stylum curiæ. 1687 gab Finsterwalter zu Salzburg consuetudines austriæ heraus. Im Jahre 1688 kam Beckmanns idea juris statuarü et consuetudinarü stiriaci et austriaci zu Grätz auf seine Kosten heraus. Unter den ältern Werken im 18ten Jahrhundert kommen zu bemerken: Wegelin oesterreichisches Wechselrecht Lindau 1729, Greneck Theatrum jurisdictionis austriacæ Wien 1752. Joseph von Banitza Vorbereitung zu der heutigen gemeinen besonderen oesterreichischen gerichtlichen Gelehrsamkeit Wien 1766, und von ebendemselben Verfasser eine vollständige Abhandlung von den sämmtlichen oesterreichischen Gerichtsstellen Wien 1767. Ferner *Vossius* de legibus et consuetudinibus austriacis earum potissimum, quæ infra Anasum vigent, cum romano jure collatio ad ordinem Digestorum, wel-

ches zweymal, und zwar das letztemal Wien 1772 aufgelegt wurde; hieher gehört auch noch des Udalrich Donners juridisches Wochenblatt 2 Bände Wien 1777, welches nebst obigen vieren auch jetzt noch in praktischer Hinsicht gelesen zu werden verdient.

Mit Joseph des Grossen thatenreicher Regierung erhielt auch das österreichische Recht eine zweckmässigere Gestalt, in jedem Theile desselben gingen neue Verbesserungen hervor, durch die allgem. Gerichtsordnung wurde der Gang der Prozesse vereinfacht, und verkürzt, und jede Willkühr beseitigt, sein bürgerliches Gesetzbuch so wie jenes über Verbrechen zeigen den helldenkenden Kopf, und den seine Unterthanen innigliebenden Monarchen, durch die allgemeine Justizinstrukzion wurde Ordnung und fester Gang in sämmtlichen Stellen hergestellt, und jedes seiner übrigen Gesetze beweiset, daß Joseph ächte juridische Kenntnisse besaß, und erst unter seiner Regierung fing man das österreichische Recht gründlich zu bearbeiten an. Was Joseph noch unvollendet ließ, ward seinem würdigen Neffen Franz dem II. aufbewahrt, unter dessen Regierung wir erst das Glück haben werden vollständige Gesetzbücher zu besitzen; unser Studium wird nicht mehr ein Stückwerk aus allen möglichen Rechten seyn, und nach Jahrhunderten wird man noch den Urheber derselben für diese Wohlthat preisen.

Meinem Zwecke gemäß werde ich in der II. Abtheilung von den verschiedenen Gesetzsammlungen, dann in der III. Abtheilung von den Schriftstellern über das österreichische Privatrecht handeln, endlich in einem Anhange die Werke über den Geschäftsstyl bemerken.

II. Abtheilung

Von den Gesetzsammlungen.

Die Gesetzsammlungen sind zweyfach, entweder enthalten sie die Gesetze über alle Zweige der Staatsverwaltung, oder nur über einzelne derselben, daher

A. Von den Allgemeinen.

Die älteste Gesetzsammlung, die wir besitzen, ist jene des Codex Austriacus oder Sammlung aller k. k. Verordnungen in 6 Folio Bänden Wien 1704. bis 1770 36 fl. Die ersten zwey Bände gab im Jahre 1704 der edle v Quarient heraus, die Gesetze sind in alphabetischer Ordnung gereiht, wovon der erste Band die Buchstaben A bis M, der zweyte Band die Buchstaben N. bis Z. in sich begreift. Dieser Codex wurde sodann in chronologischer Ordnung von Gottlieb Ehrenleben bis 1740, und von dem Freyherrn v. Pöck bis letzten Dezember 1770 fortgesetzt. Im Jahre 1789 erschien zu Wien in 8 Bänden bey v. Mösle das Theresianische Gesetzbuch aller k. k. Verordnungen von den Jahren 1740 bis 1780, welches alle Gesetze enthält, die unter der Regierung Joseph des II. theils noch ganz bestanden, theils abgeändert worden sind. Diesem folgte sodann das Handbuch aller unter der Regierung Kaiser Joseph des II für die k. k. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze in systematischer Verbindung vom Jahre 1780 bis 1790. 18 Bände Wien 1790 bey v. Mösle 50 fl. Dieses ganze vortreffliche Werk zerfällt in 9 Hauptabtheilungen, wovon die 1te von den Domainen und Unterthansangelegenheiten, die 2te von Polizey und

Sicherheitsgegenständen, die 3te vom Studien=und Censurwesen, die 4te von geistlichen Sachen und Stiftungsangelegenheiten, die 5te von Militairgegenständen, die 6te von Kommerziensachen, die 7te von Kammeralgegenständen, die 8te von Gerichtssachen, und die 9te endlich von den Verordnungen zur Richtschnur der Kreisämter, und aller k. k. Beamten handelt, jeden Band beschließt ein brauchbares Repertorium. Die Herren Verfasser dieser beyden Sammlungen sind mir unbekannt. Im Jahre 1792 gab Kropatschek seine Sammlung der Gesetze Leopold des II. in 5 Bänden Wien 1790 bis 1792 bey v. Mösle heraus, welcher hernach die Sammlung der Gesetze Franz des II. ebendaselbst folgten, von welchem Werke bisher 14 Bände erschienen sind, und fortgesetzt wird. Diese beyden Sammlungen sind in chronologischer Ordnung, und jedem Bande ist ein brauchbares Register beigefügt. Hier kommen noch zu bemerken die Sammlungen der Herren von Trattner, und v. Schönfeld, die aber sowohl an Schönheit des Druckes als an Brauchbarkeit, den erstgedachten weit nachstehen.

B. Von den besonderen
und zwar
1mo. Uiber die Tivilgesetze.

Die vorzüglichste und brauchbarste Sammlung der Justizgesetze ist jene des Herrn v. Schönfeld nemlich: Joseph des II Gesetze und Verfassungen im Justitzfache 6 Bände Wien 1786 bis 1790. Leopolds des II Gesetze und Verfassungen im Justizfache 2 Bände Klagenfurth; und von Kaiser Franz dem II bisher 1 Band; die Gesetze sind in chronologischer Ordnung gereiht, und jeden Band beschließt ein Register. Im Jahre 1787, 1788 gab zu Prag Herr Joseph von Krisch königl. böhmischer Landrath ein Lexicon der Gesetze und Verfassungen im Justitzfache unter der Regierung Joseph des II. heraus, wovon meines Wissens nur 3 Bände er=

schienen sind. Der Verfasser stellte die Gesetze nach der alphabetischen Ordnung der Materien, und trug selbe so viel möglich mit den eigenen Worten der Gesetze vor, wodurch allen denjenigen, welche mit diesen Gesetzen zu thun haben, eine große Bequemlichkeit verschaft wurde. Der 1te Band enthält die Jahre 1780 bis 1786, der 2te das Jahr 1786 und der 3te das Jahr 1787. Einen ähnlichen Lexicon gab der nemliche Herr Verfasser über die Kriminal = und politischen Verbrechen heraus. Auch haben wir nebst diesen Sammlungen einen Justizcodex von dem verstorbenen Verfasser Ignatz Deluka, der aus 14 Bänden besteht, und in Wien 1793 bey Schmidbauer erschien, allein durch den Tod des Verfassers unvollständig blieb.

2do Uiber die Gesetze in publico Ecclesiasticis.

Die älteste Sammlung der österreichischen Kirchengesetze ist die von Riegger, sie erschien zu Wien 1778 unter dem Titel: Sammlung der in Kirchensachen ergangenen landesfürstlichen Gesetze. Der gelehrte Herr Verfasser behielt die chronologische Ordnung bey. Im Jahre 1782 kam bey v. Trattner eine Sammlung der k. k. Gesetze in publico Ecclesiasticis vom Jahre 1762 bis 1782 von Albrecht Huber heraus; in dieser Sammlung ist der Inhalt jeder Verordnung am Rande angezeigt, und am Ende folgt ein brauchbares Register. Im Jahre 1784 gab Franz Kröhny zu Wien Auszüge der Gesetze über die äussere Kirchenverwaltung vom Jahre 1669 bis zum Schluße des Jahres 1782 heraus, diese Sammlung ist systematisch. Vollständigkeit, gute Ordnung, gedrängte Kürze, und deutliche Schreibart derselben dienen zur Empfehlung, und die beigefügten Sachen- Zeit- und Buchstaben- Register, machen sie um vieles brauchbarer und nützlicher. Von den ältern Gesetzen seit 1669 bis auf Maria Theresia sind nicht mehr als 9 angeführt, von der Thronbesteigung der Maria

Theresia bis auf ihren Sterbtag werden 302, und von Joseph bis zum Schlusse des Jahres 1782 werden 142 aufgeführt. Im Jahre 1788 erschien zu Grätz bey Müller von einem mir unbekannten Verfasser in 7 Bänden ein Protokoll der k. k. landesfürstlichen Verordnungen und Gesetze in publico Ecclesiasticis. In eben dem Jahre kam zu Frankfurth und Leipzig ein sogenannter Codex juris Ecclesiastici Josephini oder vollständige Sammlung aller während der Regierung Joseph des II ergangenen Verordnungen im geistlichen Fache mit vielen wichtigen und gemeinnützigen unter jeder Verordnung beigefügten Anmerkungen heraus. Der 1te Band enthält die Verordnungen von 1780 — 1782, auch einen Theil derselben von 1783. Auf selben folgte 1789 der 2te Band mit den Verordnungen von 1783 und 1784. Mit dem dritten Bande sollte das Werk beschlossen werden, dieser letzte Band ist aber, so viel mir bekannt, noch nicht erschienen. Wir haben also eine unvollendete, und schon deswegen nicht sehr beträchtliche Arbeit vor uns. Sie ist aber auch außerdem ihrer Materie und Form nach so mangelhaft, daß man sie, wäre sie auch vollständiger, nie für einen wahren Gewinn der Litteratur ansehen kann. Es ist für's erste schon ganz unverzeihlich, daß der Sammler nicht einmal alle die Verordnungen kannte, und in seiner Sammlung aufnohm, die bereits in obigen Sammlungen enthalten sind. Das Censuredict z. B. sollte um so mehr in einem Codex juris Ecclesiastici Josephini stehen, da es gerade gegen die bisherigen Anmassungen des Pabstes und der Bischöfe gerichtet ist. Wie wahr dies sey, muste er ja selbst fühlen, da er B. 1. S. 20. eine Verordnung von 4ten May 1781 einrückte, die zum Theil eine weitere Erklärung des Censuredictes enthält, und worin den Geistlichen, wie den Layen erlaubt wird, alle Bücher zu lesen, die von der Censur sind einmal

zugelassen werden. In dem Handbuche aller Verordnungen Josephs II. (von welchen ich bey den allgemeinen Gesetzsammlungen Nachricht gab) kommen 11 Verordnungen von den Jahren 1780 — 1783 vor, die die Allmosensammlungen der Bettelorden betreffen, wovon aber unser Sammler nicht mehr als 3 aufgenommen hat, obgleich seine Sammlung einige Jahre später als jenes Handbuch erschien. Das Dekret vom Eid der Bischöfe führt er zwar 1. B. S. 237 an, allein die Hauptsache, die Eidesformel selbst, läßt er weg. Eben so liefert er 1 B. S. 4. die Verordnung vom 27 Jenner 1781 worin befohlen wird, die im Jahre 1769 für die Passauische Diözesen publizirte Stollordnung in allen Diözesen zu republiziren. Allein auch hier läßt er aus dem kahlen Grunde, weil es zu weitläufig wäre, das Wesentlichste, die Stollordnung selbst, weg. Uiber die neue Pfarreinrichtung kommen in dem obenangeführten Handbuche mehrere sehr wichtige Hofdekrete vor, die unser Sammler nicht gekannt zu haben scheint, wie z. B. die neue Pfarreinrichtung in Wien wird im Hofdekrete von 25. Hornung 1783 sehr umständlich dargelegt, ferner die künftige Gottesdienst- und Andachtsordnung für Wien; wie es in den Nonnen und Mönchklöstern, wo keine Pfarre ist, zu halten sey u. s. w. Das einzige Merkwürdige, was unser Sammler hier geliefert hat, und in dem Handbuche selbst nicht vorkömmt, sind die Grundsätze, nach welchen man sich bey der zu Wien vorgenommenen neuen Pfarreinrichtung benommen hat. Auch von Seite der äußeren Einrichtung hat diese Sammlung nicht einmal etwas empfehlungswürdiges aufzuweisen. Seine Nachlässigkeit ist um so unverzeihlicher, da er gerade in seinem Fache manche gute Vorgänger hatte, die er hätte benutzen können. Das Beste in der ganzen Sammlung sind einige den Verordnungen beigefügte Anmerkungen des Sammlers, die uns entweder Anek-

doten vom Kirchenzustande in Oesterreich liefern, oder sonst güte Erläuterungen über den Inhalt der Verordnungen geben. Und dies kann zwar nach den bereits Gesagten auch nur von einigen gelten. Im Jahre 1798 gab zu Prag bey Schönfeld Otto Steinbach von Kranichstein ein Lexicon aller im österreichischen Staate wirklich bestehenden landesfürstlichen Verordnungen und Gesetze im geistlichen Fache heraus. Man findet in dieser sehr guten Sammlung den Inhalt aller Gesetze die von 1669 an bis im Februar 1790 in publico Ecclesiasticis von den österreichischen Monarchen erlassen worden, wohl bemerkt, wenn sie im Jahre 1790 noch ganz oder theilweise bestanden. Die beste, vollkommste, und brauchbarste Sammlung der österreichischen Kirchengesetze ist unstreitig jene des Herrn Johann Schwerdling Domherrn zu Königgrätz und Stadtpfarrer zu Eferding in Oberösterreich, sie hat den Titel: Praktische Anwendung aller im geistlichem Fache ergangenen Verordnungen 4 Bände Wien bey v. Mösle 6 fl. 30 kr. wovon der 1te die Verordnungen vom Jahre 1740 bis zum Tode Joseph des II., der 2te jene Leopolds II, der 3te des Kaiser Franz des II. bis zum Jahre 1798, und der 4te endlich jene vom Jahre 1798 bis 1802 enthält. Wer nun diese Sammlung besitzt, kann der andern leichter entbehren, besonders da selbe auch die neuesten Gesetze enthält.

2te. Uiber die Gesetze in Lehensachen.

Erst in den neuern Zeiten wurden die öster. Lehengesetze gesammelt, und zwar im Jahre 1775 gab Franz edler von Kofler die erste Sammlung zu Wien heraus; Seinem Beyspiele folgte bald der Hofagent Ignatz Woller, der im Jahre 1770 zu Brünn eine Sammlung der Lehenrechte, alten Gewohnheiten, Gebräuche und Her-

kommen in Lehensachen herausgab. Dies ganze Werk ist systematisch, und in 346 Titel abgetheilt. Das älteste Gesetz ist vom Jahre 1501, und das neueste vom 31ten August 1769. Uiberhaupt werden 102 Gesetze aufgeführt, wie es der beygefügte Elenchus zeigt. Im Jahre 1795 wurde eine neue Auflage zu Wien bey v. Trattner veranstaltet, in welcher auch die neueren Verordnungen in Lehensachen angeführt sind.

4to. Uiber die Gesetze in Militärsachen.

In diesem Fache haben wir nur eine einzige Sammlung nemlich jene des **Jakob Heinrich**, Oberlieutenants und Auditors des gräflich **Coloredischen** Regimentes unter dem Titel: Gesetze für die k. k. Armee im Auszug nach alphabetischer Ordnung der Gegenstände eingerichtet Wien 1789 bey **Schönfeld**. Der Verfasser that wohl, daß er nicht blos eigentliche militärische Gesetze, sondern auch solche, die beurlaubte Soldaten, als Bürger oder Bauern wissen müssen, auszog.

5to. Uiber die Gesetze im politischen Fache.

Im Jahre 1782 gab **Herr Kröhny** einen Auszug der politischen Gesetze für Böhmen zu Prag heraus, welchem im Jahre 1783 zu Grätz bey **Müller** das vermehrte Handbuch der Gesetze durch verlässige Auszüge vielfältiger, in die öffentlichen Angelegenheiten des Polizeywesens, und anderer, jedermann, insbesondere den Beamten, zu wissen nützlichen Gegenstände einschlagender vom Jahre 1740 bis Ende April 1787 erfolgten Verordnungen, nebst drey Nachträgen nachfolgte. Beyde sind unvollständig und mangelhaft, und werden nur zur Notitz bemerket. Mehr Rücksicht hingegen verdient des verstorbenen **Ignaz Deluca** k. k. Raths und Professors der

Statistik zu Wien, sein politischer Codex, oder wesentliche Darstellung sämmtlicher die k. k. Staaten betreffenden Gesetze und Verordnungen im politischen Fache 14 Bände. Wien bey Schmidbauer 1789—1795. 13 Rthl. 16 gr. Uiber Zweck und Anlage dieses weitläufigen Werkes äussert sich der Herausgeber in der Vorrede also: Der Zweck dieses Werkes sey die politischen Gegenstände, worüber Gesetze bestehen, nach der Buchstabenfolge darzustellen, die auf einen Gegenstand sich gründenden Gesetze nach der Zeitfolge zu ordnen, und sowohl den Mann in Geschäften, als jenen außer denselben in den Stand zu setzen, über das, wornach er sucht, einen bündigen und kurzen Bescheid ohne Zeitversplitterung zu ertheilen. Alle seit dem Jahre 1359 bis 1788 ergangenen Gesetze gehören in den Plan; der 13te und 14te Band enthalten die Josephinischen Gesetze von 1789 bis den 20ten Februar 1790, und nun sollte noch ein chronologisches und Materialienrepertorium über alle oesterreichischen und politischen Gesetze unter dem Titel: Anhang zum politischen Codex nachfolgen, allein dies Werk kam nicht zu Stande. Bey der Unbestimmtheit und Vieldeutigkeit des Ausdruckes politischer Gesetze, ist es allerdings schwer, genau anzugeben, was man hier eigentlich zu suchen hat, doch sieht man bald aus dem Inhalte, daß der Herausgeber im Ganzen Gesetze über Polizey u. s. w., die nicht gerade in das Justitzfach einschlagen, aufnehmen wollte. Großer Fleiß leuchtet überall aus dem Werke hervor, und an häufigen Nachweisungen von einem Artikel zum andern hat es der Herausgeber auch nicht mangeln lassen. Seine Sprache und Darstellung ist weder gebildet, noch glücklich, allein hier, wo hauptsächlich von fleissiger Sammlung der Materialien die Rede ist, kommt es eben so genau nicht darauf an. Eine Hauptrücksicht war blos das noch gegenwärtig Brauchbare zu liefern, und dies geleistet zu haben versichert Herr Deluca feyerlich.—

Unter Kaiser Leopold des II. Regierung mag man die Wichtigkeit der richtigen Sammlung der Gesetze eingesehen haben, und daher erschienen auf allerhöchsten Befehl, und unter öffentlicher Aufsicht der politischen Stellen Seiner Majestät Leopold des II. politischen Gesetze und Verordnungen in 4 Bänden Wien bey Kurzbeck; dann Seiner Majestät Franz des II. politische Gesetze und Verordnungen bisher 17 Bände Wien bey Camelina, so jährlich fortgesetzt wird.

Diese Gesetzsammlungen sind chronologisch, und jeden Band beschließt ein bequemes Register, und da sie öffentliche Auctoritæt haben, so sind sie auch am brauchbarsten, und zuverlässigsten. Nebst diesen Sammlungen besitzen wir noch einige schätzbare über besondere einzelne Gegenstände als: des **Franz Xav. Weckebrod** Sammlung der Verordnungen und Generalien für sämmtliche Zünfte und Innungen 2 Bände Brünn 1799 bey Gastl. 4 fl. Der erste Theil erschien im Jahre 1793, und rührt meines Wissens von einem unbekannten Verfasser her; auch hat er weder über den Zweck seines Werkes überhaupt, noch auch insbesondere über den Grund der von ihm angenommenen Anfangsperiode des Jahres 1729 Rechenschaft gegeben.

Die Anlage des Ganzen ist die, daß bis zur Seite 113 die allgemeinen die Zünfte und Innungen, von da an bis an's Ende die, die einzelnen Zünfte betreffenden Verordnungen, geliefert werden. Durch beigefügte Marginalien, und ein angehängtes Register wird der Gebrauch sehr erleichtert. Herr Weckebrod fand nun, daß bey aller darauf verwendeten Sorgfalt doch nicht alle Verordnungen darinn begriffen waren. Um daher dieser Sammlung die möglichste Vollständigkeit zu geben, so hat er sich entschlossen die Fortsetzung und Ergänzung davon herauszugeben. Der Herr Verfasser erhielt auch durch ein höchstes Hofdekret die Erlaubniß zur Heraus-

gabe dieser Gesetzsammlung. Die Zünfte und Handwerke sind nach den Anfangsbuchstaben geordnet. Zünfte und Handwerke sind folgende: Bader, Bäcker, Baumwollwirker, Bethenmacher, Binder, Buchbinder, Buchdrucker, Drathzieher, Drechsler, Eisenarbeitende Zünfte, Eisenhändler, Fabrikanten und Fabricken, Färber, Feilhauer, Fischer, Fleischhacker, Galanteriearbeiter, Glaser, Glasmacher, Glockengiesser, Gold = und Silberarbeiter, Handschuhmacher, Hutmacher, Kaminfeger, Kartenmahler, Kirschner, Klampferer, Klingenschmide, Knopfmacher, Kriegelmacher, Kupferstecher, Kurzmesserschmide, Landkutscher, Lebzelter, Lederer, Leinwanddrucker, Leinweber, Materialisten, Maurer, Messerschmide, Müller, Nagelschmide, Papiermacher, Petschirstecher, Posamentirer, Riemer, Rohrschmide, Rothgärber, Schafler, Schlosser, Schmide, Schneider, Schuhmacher, Seifensieder, Seiler, Sensenschmide, Stein und Kristallschneider, Strumpfstricker, Strumpfwirker, Tuchmacher, Uhrmacher, Wagner, Weisgärber, Zeug = und Zirkelschmide, Zimmerleute, Zinngiesser. — Nebst diesen besitzen wir auch von einem unbekannten Verfasser ein Gesetzwörterbuch für das weibliche Geschlecht, so zu Prag 1795 erschienen, das aber ziemlich unvollständig ist, Justitz, Criminal, und politische Gesetze sind durchgehends vermischt. Eine vorzüglich schätzbare Sammlung über die k. k. Medizinalgesetze haben wir von Herrn Johann Dionis John unter dem Titel: Lexicon der k. k. Medizinalgesetze bearbeitet von Johann Dionis John mit einer Vorrede von E. G. Baldinger 4 Theile und 2 Supplementbände Prag 1790—1796 bey Calve. Die österreichischen Staaten sind so zahlreich, und groß, sie haben das Glück von trefflichen Regenten beherrscht, und von weisen Ministern verwaltet zu werden, so oft und so lange genossen, daß jeder, der die Wirkungskraft der Staatsarzneykunde auf die Vervollkommnung und auf

den Wohlstand der Länder kennt, nach einer vollständigen Nachricht wißbegierig seyn muß, welcher Wirkungskreis in derselben der Arzneywissenschaft eröffnet und angewiesen worden, und welchen Werth die Regenten, und ihre Minister dieser Wissenschaft in der Staatswirthschaft zuerkannt haben. Diese Wißbegierde wird durch gegenwärtiges Werk vollkommen befriediget, mit der Ausnahme, daß noch sehr oft die genaue Bestimmung fehlt, ob das angeführte Gesetz auch noch jetzt seine gehörige Gültigkeit hat. Man sieht aus diesem Lexicon nicht allein, was in der größten Monarchie Europens von jeher zum Besten des Medizinalwesens ergangen, sondern auch in wie weit die Arzneykunde selbst zur Aufrechthaltung und Vervollkommnung des Landes Wohl genutzet worden ist. Der grosse Umgang des Verfassers mit mehrern Rechtsgelehrten, und insbesondere der Tägliche mit seinem rechtsgelehrten Herrn Bruder, seine eigene Rechtskunde, sein sechsjähriger Fleiß im Sammeln, der ein sprechender Beweis der herzlichen Liebe für seine Kunst, und für die Ehre seines Vaterlandes ist, setzten ihn in den Stand alles zu leisten, was man von einem Sammler der medizinischen Gesetze einer so großen Monarchie fordern kann. Den Hauptplan der alphabetischen Ordnung rechtfertigt er dadurch, daß er dem Gesetzbedürftigen alles Nachsuchen, Zeit und Mühe, und die dabey noch immer vorhandene Ungewißheit ersparen wollte, und um auch den Wunsch einer wissenschaftlichen Uibersicht zu befriedigen, hat er im Anhange des 4ten Theils ein System der k. k. Medizinalgesetze in Bezug auf die Artickel und Seitenzahlen des Hauptwerkes beigefügt. Alle Gesetze, welche auf irgend eine Art in das Medizinalwesen einschlagen, sie mögen politisch, gerichtlich, militarisch, geistlich, ökonomisch oder bergmännisch seyn, sind aufgenommen worden; selbst auch die Verordnungen für die barmherzi-

gen Brüder, und die Elisabethiner-Nonnen, weil ihre Klöster Zufluchtsörter der armen Kranken sind, und ihre Begünstigungen sich auf ihre medizinischen Geschäfte gründen. Die Sammlung fängt vom 13ten Jahrhundert an, und endigt sich mit dem Regierungsschluß des grossen Kaiser Joseph II. Ist der Gegenstand durch ein neues Gesetz deutlich und ganz entschieden, so steht das Neueste voran, und die ältern, oder vielmehr deren Erwähnung, folgen demselben; zur Geschichte des Medicinalwesens ist der Gegenstaud nur Bruchstückweise behandelt; haben die ältern mit den neuern gleiche Kraft, so stehen sie ganz in chronologischer Ordnung. Die Gesetze sind wörtlich eingerückt, wenn man den gewöhnlichen Patenteingang, und die Unterschrift ausnimmt. Styl und Worte sind nnr höchst selten verändert, oder verrückt worden. Aus andern großen Gesetzen z. B. aus dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche, aus den Landrechten, aus dem Patent von der Schafzucht, der Zollordnung wurde nur dasjenige ausgehoben, was der Aufnahme angemessen war. Die Inhaltssumme zeigt den Umfang, und die Einrichtung des Werkes hinreichend an. Unwidersprechlich hat der Verfasser durch seine sachkundige, fleissige, und sorgsame Arbeit den politischen Stellen, den Richtern, Advokaten, den Medizinalpersonen und ärztlichen Collegien der oesterreichischen Monarchie einen wichtigen Dienst geleistet, und ein großes Bedürfniß befriediget. Der 1te Theil geht von A. bis G. hat 539 Seiten, und XXIV. S. der Vorrede, der 2te Theil geht von H. bis Q. hat 567 S. der 3te Theil von R. bis S. 542 S. der 4te Theil von T bis Z. 387. S. Der Anhang enthält die k. k. Medizinalgesetze nach der Zeitfolge vom Jahre 1230 bis 20ten Februar 1790. S. 180. Der 5te Theil oder die 1te Fortsetzung die Buchstaben A bis O. und der 6te Theil die Buchstaben O bis Z. Die in das Medizinalwesen, und in die medizinische

Polizey einschlagenden Verordnungen, Verfügungen, Mandate u. s. w. während der Regierung der Kaiserin Maria Theresia von Monath December 1740 bis November 1780 hat der Verfasser in 450 Numern rubrizirt, die Regierung Kaiser Joseph des II. vom Jenner 1781 bis Jenner 1790 füllt 328 Numern. Das System der Gesetze beschließt das Ganze dieses vortreflichen Werkes, dessen Werth aus dieser Anzeige zwar geahnet werden kann, der aber jedem bey dem Studiren desselben vollkommen sichtbar werden muß. Dies System ist dem Werke sehr nützlich, denn es gibt einen gewissen gelehrten, und zugleich instructiven Uiberblick, wodurch das Lexicon an Interesse beträchtlich gewinnt. Als eine weitere Fortsetzung dieses gelehrten Werkes kann man die im Jahre 1798 zu Wien bey **Camesina** von dem verdienstvollen niederoesterreichischen Regierungsrathe Herrn Doctor **Ferro** erschienene Sammlung aller Sanitätsverordnungen in Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns während der Regierung Franz des II. bis Ende 1797 betrachten. Noch haben wir von einem unbekannten Verfasser eine Sammlung aller Gesetze zur Abwendung der Viehseuchen in den k. k. Staaten, so zu Wien 1799 erschien, und ihren Zweck von selbst bestimmt, auch die Sorgfalt der Oesterreichischen Regierung für ihre Unterthanen aufs neue bewähret, und befestigt.

III. Abtheilung.

Von den Schriftstellern über das neuere oesterreichische Recht von Joseph dem II. bis 1804.

A Uiber das bürgerliche. Recht.

a Allgemeine Systeme.

Wir besitzen zwar im eigentlichen Sinne des Wortes System kein Werk über das oesterreichische Privatrecht, welches systematisch genannt zu werden verdiente, denn bey jedem derselben finden sich ungeheuere Lücken, und meistens berührten ihre Verfasser oft die wichtigsten Materien gar nicht, wie dies durch das weitere von selbst erhellen wird. Ich fange mit Donner an, weil dieser der erste war, der das oesterreichische Recht in deutscher Sprache etwas vollständiger bearbeitete. Herr **Udalrick Donner** gab nemlich im Jahre 1778 seine Einleitung zur Kenntniß der Oesterreichischen Rechte zu Wien in 4 Bänden heraus. Der 1te Band handelt 1) von den oesterreichischen Rechten überhaupt 2) von den Personen, 3) von der Gerhabschaftsordnung, 4) von den Stiftungen, 5.) von den Gerechtsamen und Verbindlichkeiten zwischen Herrschaften und Unterthanen, 6) von den verschiedenen Obrigkeiten 7) vom Abfahrtsgelde 8) vom Grundbuche 9) von der Robot 10) vom Zehend 11) von Bergrecht, 12) von Leibgeding 13) von Juden. Der 2te Band enthält die Lehren 1) von den Sachen, und Erwerbungsarten 2) von der Jagdbarkeit 3) vom Zutragen des Wassers, vom Schatze, vom Bau mit fremden Materalien, von den Gränzstreitigkeiten u. s. w. nach der Ordnung des tractatus de juribus incorporalibus, 4) von den Grunddienstbar-

keiten, 5) von der Erbfolge 6) von den Graden der Sibschaften, und von der Art die Sibschaften zu erweisen, 7) von den unbekannten und abwesenden Erben, 8) von den Erbschaften der Fremden, und jure albinagii, 9) von der Theilung der Erbschaft, 10) von Zutragung der Güter (collatio bonorum) 11) von Erbeinigungen (pactis succesſoriis) 12) von letztwilligen Geschäften, Testamenten, 13) von nothwendigen Erben, vom Pflichttheile, Enterbung, und Uibergehung derselben, 14) vom Amortisazionsgesetze 15) von Vermächtnissen 16) von anvertrauten Erbschaften, Fideicomissen, 17) von den Gebühren, die von Verlassenschaften abzuführen kommen, 18) von Antrettung der Erbschaft und Verlassenschaftsabhandlung. Der 3te Band 1) von Kontrackten überhaupt 2) vom Wechselkontrackt 3) vom Lehenkontrackt 4) vom Borgkontrackt 5) vom Wucher 6) vom Leihen 7) Hinterlegen 8) Vollmacht 9) Bürgschaft 10) von den weiblichen Rechtsfreyheiten 11) von Pfändern, Hypothecken, 12) Kauf und Verkauf 13) Schirmung 14) Einstandrecht 15) Miethkontrackt 16) Dienstvermiethung 17) Eheversprechen und Heurathsverträgen. Der 4te Band endlich enthält die Gerichtsordnung, und zwar 1) von der Gerichtsbarkeit 2) von den Gerichtsstellen 3) allgemeine Bemerkungen über die Gerichtsordnung 4) von dem allgemeinen Erkenntnißprozeß erster Instanz, 5) von jenen der zweyten und dritten Instanz, und den Arten den Erkenntnißprozeß zu vermindern, 6) vom Exekutionsprozeß, 7) von einigen besondern Gattungen der Prozesse als Konkurs, Wechselgerichts, Berggerichtsprozesse, dann den Prozessen bey den Militärstellen, und in Gefällssachen. Der 1te Band hat 178 Seiten, der 2te 146, der 3te 188, und der 4te 202. Daß die meisten Materien unvollständig und mangelhaft abgehandelt seyen, wird jedem bey Durchlesung selbst einleüchten, auch sind viele Gegenstände jetzt gar nicht mehr brauchbar, doch

zur Kenntniß des ältern Rechtes mag selbes noch immer geleseu werden.

Mit noch minderm Glücke gab Franz Joseph Emperger im Jahre 1785. zu Klagenfurth seine Grundregeln des Civilrechtes nach den bestehenden landesfürstlichen Gesetzen heraus, er beobachtet die Ordnung der Instituzionen nach Heinekzius, und führt bey jedem Titel die bestehenden Landesgesetze an, und zwar meistens nur diejenigen, die Kärnten eigentlich betreffen, eben dies gilt auch von des verstorbenen Franz Aloys Tillers Systeme der bürgerlichen Rechtslehre mit Bezug auf die österreichischen Gesetze, besonders aber auf das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch 4 Bände, Grätz 1787. bey Müller 6 fl. Der Verfasser machte sich zwar selbst ein beliebiges System, allein er vermischte alle mögliche Wissenschaften durcheinander, mit welchem Glücke, dies wird jeder bey Durchlesung desselben leicht einsehen. Im Jahre 1786. erschien von einem mir unbekannten Verfasser ein sogenanntes Handbuch der österreichischen Rechte, wie sie unter Joseph dem II. bestehen, in 5 Theilen zu Wien bey v. Mösle 3 fl. allein es ist nur eine Compilation der Gesetze, wie dies ebenfalls von dem zu Prag 1789. in 2 Theilen erschienenen Leitfaden der österreichischen Rechtskenntniß nach den Josephinischen Gesetzen gilt. Von größerem Werthe sind die ebenfalls von einem ungenannten Verfasser zu Klagenfurth im Jahre 1790. erschieneuen Erklärungen der österreichischen Justizgesetze nach den Grundsätzen des philosophischen Rechts. Der Zweck dieses Werks ist nach der Vorrede, den ganzen Umfang der neuen österreichischen Rechtslehre, wie sie auf den Grundsätzen des philosophischen Rechtes ruhet, nach allen ihren Theilen im Zusammenhang dem Leser unter einer Uibersicht vorzulegen. Der Verfasser legt dabey zugleich das aufrichtige und bescheidene Geständniß ab: Nichts in diesem Werke sey sein, nichts gebe

er als eigene Erfindung an, nur die schon von andern in verschiedenen Lehrbüchern berichtigten, und entwickelten Grundsätze glaube er, wären in diese Zusammensetzung zu bringen, um ein brauchbares Ganzes daraus zu bilden, und die zweckmässige Anwendung unserer Justizgesetze auf die vorkommenden Rechtsfälle zu zeigen. In Ansehung dieser Behandlungsart kann man dem Verfasser seinen Beyfall nicht versagen. Uiberall hat er bey diesem Werke auf das bürgerliche Gesetzbuch, die allgemeine Gerichtsordnung, und die einzelnen Hofdekrete Bezug genommen, und seine Sätze dadurch erläutert, und bestättigt. In Ansehung der philosophischen Ausführung hat er besonders den Tittel, Feder, Nettelblatt, Höpfner, Martini u. s. w. benutzt, und ihre Theorien, Erklärungen, und Entwicklungen vorgetragen. Seine vorgetragenen Gesetze sind grösstentheils richtig, ob man gleich freylich nicht alle unterschreiben wird, deren einzelne Anführung und Widerlegung hier theils zu weit führen, theils auch bey der Ungewißheit, ob sie dem Verfasser oder andern gehören, über die Beurtheilung des gegenwärtigen Buches hinausgehen würde. Der Vortrag in diesem Buche ist im Ganzen faßlich und deutlich, doch fehlt es mitunter auch nicht an dunklen Stellen. Obschon die Sprache und Schreibart des Verfassers manchmal fehlerhaft ist, so ist dieses Werk für den österreichischen Rechtsgelehrten gewiß von Nutzen und Brauchbarkeit, nur Schade, daß selbes nicht fortgesetzt wurde, und daher mangelhaft blieb. Wichtiger als alle diese sind die aus den Vorlesungen des Herrn Professors Scheidlein gezogenen und entstandenen Werke, als: Grundsätze des österreichischen Rechts nach den Vorlesungen des Professors Scheidlein. 2 Thl. Wien 1785. Erklärungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches nach den Vorlesungen des Professors Scheidlein. 2 Th. Wien 1789. Oesterreichische Rechte in Ansehung jener

Gegenstände, welche im 1sten Theile des bürgerlichen Gesetzbuches nicht enthalten sind, 3 Theile, Wien 1793. und das Neueste: Erklärungen des österreichischen Rechtes nach den Vorlesungen des Herrn Professor Scheidleins, 2 Theile 1796. bei Gassler. Ich übergehe die ersteren, und zergliedere blos das letzte, weil selbes das Meiste der erstern enthält. Herr Professor Scheidlein behält die Ordnung der Institutionen in seinen Vorlesungen im Wesentlichen bey, und gegenwärtiger Herausgeber der scheidleinischen Vorlesungen theilt sein Werk daher auch in 3 Abtheilungen ein, wovon die 1ste von den Rechten der Personen, die 2te von dem Rechte der Sachen, und die 3te von den Rechten der Klagen handelt. Gleich von Seite 2 bis Seite 246 erklärt er das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, die meisten Erklärungen sind gut und treffend, nur Schade, daß nicht auf alle erschienenen Gesetze Rücksicht genommen wurde. Dies ist auch das Beste in diesem Werke. Der 2te Abschnitt handelt von Seite 247 bis 351 von den Personen in Ansehung ihres Standes bis Seite 322, und von den Personen in Ansehung der Religion bis Seite 351. In der 1sten Abtheilung wird von Seite 247 bis 252 von dem Adel und ihren Freyheiten, wiewohl äußerst mangelhaft gehandelt; hier hätte der Verfasser billigermassen des Herrn Doctors Schwabe Versuch über die ersten Grundlinien des österreichischen Landadelrechtes, Wien 1782. benützen sollen, so wäre dieser Gegenstand nicht so unvollkommen ausgefallen. Von Seite 252 bis 257 werden eben so kurz, und mangelhaft die Rechte des Bürgerstandes abgefertigt; weitläufiger und etwas vollständiger werden von Seite 257 bis 283 die Rechte des Bauernstandes auseinander gesetzt, er handelt hier zugleich von den grundherrlichen Rechten, als von der Roboth bis 366, vom Grunddienste bis 267, vom Pfundgelde bis 273, vom Abfahrtgelde

bis 283, von den Grundbüchern und ihren Taxen bis 304, von der Dorfherrschaft, den Polizeysachen, und der geistlichen Lehenherrschaft bis 310, von den Vogtherrschaften bis 313, von der Bergherrschaft bis 315, vom Zehend bis 322. Wer jedoch über diese Gegenstände etwas gründliches lesen will, den verweise ich auf des verstorbenen Hauers Werk von dem Unterthansfache, von welchem ich bey den einzelnen Abhandlungen sprechen werde. In der 2ten Abtheilung von der Eintheilung der Personen in Ansehung der Religion, werden die Rechte der Juden bis Seite 338, der Akatholischen, nämlich der Protestanten, Reformirten, und nicht unirten Griechen bis 351 ganz kurz abgefertigt. Der 2te Theil handelt von den Rechten der Sachen, und zwar im 1sten Abschnitte bis Seite 107 von den dinglichen Rechten, als von der gesetzlichen Erbfolge bis 22, von den Erbverträgen bis 23, von Testamenten bis 60, von der Verlassenschaftsabhandlung bis 106. Hätte der Herausgeber doch die gründlichen Werke des Herrn Doctor Vogelhuber über diese Gegenstände nachgelesen, so würde diese Materie viel vorzüglicher und vollständiger ausgefallen seyn. In dem 2ten Abschnitte, wo der Verfasser von dem persönlichen Sachenrechte handelt, sieht es noch gräulicher aus, hier wird blos von dem einzigen Wechselkontrakte, und das zwar mangelhaft und unvollständig gehandelt; da wir doch auch über die übrigen Kontrakte einzelne Gesetze haben, so hätten solche immer angebracht werden sollen. Ich muß es zur Ehre des Herrn Professors Scheidlein, dessen Vorlesungen ich selbst fleißig besuchte, sagen, daß die hier gelieferten Vorlesungen den wirklichen sehr unähnlich sind, und es ist Schade, daß der würdige Herr Professor nicht selbst seine Hefte herausgibt, dadurch würde das unnütze Nachschreiben der Vorlesungen einmal wegfallen, und wir würden mit solchen mangelhaften Werken verschont blei-

ben. Im Jahre 1799 gab zu Wien Herr Maximilian Freyherr von Lichtenstern einen Entwurf zu einer vollständigen Darstellung der allgemeinen Rechtslehre der österreichischen, deutschen und gallizischen Erblande heraus, wovon aber bisher nur etliche Bogen erschienen sind, und der vermuthlich nicht fortgesetzt werden wird. Der Verfasser ist der einzige österreichische Rechtslehrer, der auf Litteratur die gehörige Rücksicht genommen hat.

b. Abhandlungen über einzelne Theile.

1.) Uiber das bürgerliche Gesetzbuch.

Kaum erschien das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, so erscheinen auch in den Jahren 1788 und 1789 mehrere Commentare, Leitfäden, Lexica u. s. w. Ich werde selbe der Ordnung nach durchgehen, und ihren Werth bemerken. Von Herrn Böll erschienen zu Wien 1787. v. bey Trattner Bemerkungen über den 1sten Theil des bürgerlichen Gesetzbuches. Joseph von Banitza gab 1788 eine Anleitung zu dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche heraus; der Verfasser, der durch mehrere gute juridische Abhandlungen ohnedies bekannt ist, behielt die Ordnung des Gesetzes bey, und webte seine oft treffenden Bemerkungen den Paragraphen mit ein; in eben dem Jahre 1788 gab er sein alphabetisches Gesetzlexicon über das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch heraus, er gibt hier eben dasselbe meistens mit eigenen Worten des Gesetzes ausgedrückt, nach der alphabetischen Ordnung der darinn enthaltenen Rechtsmaterien; so weit der Kundmachung authentische Erläuterungen erfolgt, zeigt er solche in Anmerkungen an, wie z. B. bey den Wörtern: Angelobung, Darlehen eines Waisen, Dispens wegen Minderjährigkeit, u. s. w. Bey jedem Worte ist die Stelle der Anleitung des Verfassers, in welcher er davon handelt, angeführt. Im Jahre 1789

gab der verstorbene Professor Ignatz Deluca einen Leitfaden in den 1sten Theil des Josephinischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, nebst den Gesetzen selbst in alphabetischer Ordnung im Auszuge zu Wien heraus, es ist aber nicht viel Brauchbares daran, bis Seite 34 besteht das Werkchen aus Fragen, dann folgt unter der Aufschrift: wesentliche Zusammenziehung des Josephinischen bürgerlichen Rechtes im Auszug der in diesem Gesetzbuche enthaltenen Verordnungen nach alphabetischer Ordnung der in demselben vorkommenden Hauptwörter, welcher demjenigen, der im Gesetzbuche nicht bewandert ist, beym Nachschlagen vielleicht Dienste thun kann. Doch ist er auch sehr mangelhaft, wer wird z. B. unter dem Worte Befuguiß suchen: Das Befugniß, eine aus Irrthum, Furcht, oder Gewalt eingegangene Ehe zu bestreiten, hat nur diejenige Person, welche in den Irrthum, oder in die Furcht gesetzet, oder welcher Gewalt angethan worden ist. In eben dem Jahre erschien zu Grätz bey Ferstel des Doctors Johann Bitterls theoretisch praktischer Commentar des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches in Fragen und Antworten. Der Verfasser dieses Buches schrieb vorzüglich für Zöglinge der Rechtslehre, er hatte daher ganz vernünftig seine Hauptabsicht auf die Faßlichkeit geheftet, und folgte zu dem Ende zuerst der Ordnung des Gesetzes sowohl in Rücksicht der Hauptstücke, als der Paragraphen; dann kleidete er jeden Absatz, jede Erklärungsverordnung in eine passende Frage und Antwort, endlich beleuchtete er fast jeden Paragraph mit anschaulichen Beyspielen, und setzte einige Formularien von Anbringen und Dekreten bey. Die Arbeit ist im Ganzen genommen gut gerathen, und jeder Anfänger wird dem Verfasser für seine Bemühung dankbar seyn, auch Druck und Papier sind gut, nur vermisset man ungerne ein Register, welcher dieses Werk noch viel brauchbarer machen würde. Eben so verdienstvoll

ist des Doctors Nagi zu Grätz im Jahre 1794 erschienene Anzeige der Gesetze, die mit dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche im Zusammenhange stehen mit Bemerkungen des Verfassers. Dies Werk ist eigentlich eine Sammlung aller nachher erschienenen Verordnungen, die das Gesetzbuch betreffen, und erleichtert das Studiren desselben sehr. Nebst diesen allgemeinen Abhandlungen über das bürgerliche Gesetzbuch besitzen wir auch einige über besondere Gegenstände desselben, so gab im Jahre 1789 zu Wien Herr Rück das Recht der Ehe in den k. k. Staaten heraus. Der Verfasser handelt in 20 Abschnitten: 1) Von den gesetzlichen Bestimmungen des Ehvertrags, 2) von der Fähigkeit den Vertrag zu schliessen, 3) von den Ehen der Minderjährigen, 4) von den Hindernissen der Ehe, so aus der Anverwandtschaft entstehen. 5) Wenn Ehen aus einem vorgegangenen Vertrag oder Verbrechen ungültig geschlossen werden. 6) Wie weit Mangel der Freyheit, und der nöthigen Einwilligung die Ehe hindere. 7) Die Beschränkung der ehlichen Befugniß zwischen verschiedenen Religionsverwandten. 8) Besondere Vorschriften für Ehen bey Geistlichen und Militärpersonen. 9) Von der Art und Weise, den Ehvertrag einzugehen. 10) Von dem öffentlichen Aufgebothe. 11.) Von der feyerlichen Einwilligung zum Ehvertrage. 12) Von Haltung und Führung der Traubücher. 13) Von den Rechten überhaupt, welche aus dem Ehevertrage entspringen. 14) Von der Unzertrennlichkeit der ehlichen Gesellschaft. 15) Von den Pflichten der Eheleute in Rücksicht der häuslichen Ordnung. 16) Vom Heurathgut. 17) Von der Widerlage. 18) Von Heurathsverträgen. 19) Von den ausserehlichen Gütern. 20) Von dem wittiblichen Unterhaltungsrechte. Das Ganze ist gut und gründlich ausgeführt.

Uiber diesen Gegenstand erschien auch zu Gratz im Jahre 1803 eine Sammlung der nachträglichen Verord-

nungen zu dem Ehepatente. Der Verfasser scheint laut der Vorrede ein Geistlicher zu seyn, es führt den Titel: Das Ehepatent vom 16ten Jäner 1783. mit allen bis 1803 ergangenen dahin gehörigen allerhöchsten Verordnungen.

Der Verfasser sagt zwar, er habe alle hiezu einschlagenden Verordnungen gesammelt, allein eine flüchtige Vergleichung mit den Justizgesetzsaumlungen zeigt gerade das Gegentheil; mehrere schätzbare Abhandlungen über diesen Gegenstand findet man in der Linzer theologischen Monathschrift als: 1) Den geheimen Ehehindernissen nach dem Sinn des k. k. Ehgesetzes. 2) Uiber das Benehmen des Seelsorgers bey Streitigkeiten und Klagen der Ehleute. 3) Uiber das Verfahren bey anzusuchenden Ehdispensen in den Hindernissen der Verwandtschaften nach dem Sinn des k. k. Ehpatentes. 4) 4) Commentar über den §. 31—34. des k. k. Ehpatents in Ansehung des Aufgeboths. 5) Kurze Uibersicht der k. k. Verordnungen, welche die Verwaltung des Kirchenvermögens betreffen. Ein ganz vorzüglich und vortrefflich ausgearbeitetes Werk über das Ehrecht erschien in diesem Jahre von Carl Christian Sattler Dr. unter dem Titel: Handbuch des österreichischen Ehrechtes nach den darüber erlassenen Gesetzen und Verordnungen 2 Theile Wien 1804. 8. 3 fl. bey Gassler. Der Verfasser beschränkte sich nicht blos auf die in dem 3ten Hauptstück des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches angeführten Gegenstände, sondern er handelt auch von allen rechtlichen Verhältnissen und Wirkungen der Ehe, in so weit hierüber Gesetze vorhanden sind. Der erste Theil enthält in der Einleitung den Begriff und Umfang, die Quellen, die Gränzen, Litteratur, und den Nutzen des österreichischen Ehrechts, hierauf behandelt er die Ehe überhaupt, die Fähigkeit zur Ehe, und die Ehhindernisse, die Art und Weise, wie die Ehe geschlossen, und

endlich wie dieselbe durch die Sonderung, gänzliche Ehescheidung, oder Ungültigkeitserklärung aufgehoben oder beschränkt wird. Der zweyte Theil handelt von den rechtlichen Wirkungen der Ehe in folgenden Abtheilungen: Von den Eheverträgen, von den rechtlichen persönlichen Verhältnissen der Ehegatten unter sich, gegen die Kinder, gegen dritte Personen, gegen das Dienstgesind, und den Staat überhaupt, wobey vorzüglich auch von den Pensionen gehandelt wird, von den rechtlichen Verhältnissen des Vermögens der Eheleute überhaupt, des eigenen Vermögens, des Heurathguts, der Widerlage, den Schenkungen unter Eheleuten, von den verschiedenen Gattungen der Gütergemeinschaft, von den Verhältnissen des ehelichen Vermögens beym Konkurs eines Ehegattens, bey der Auflösung der Ehe durch den Tod, oder Ehescheidung, bey Sonderung und Ungültigkeitserklärung, wobey besonders die Lehre von der Erbfolge der Ehegatten nach den Verträgen, Testamenten oder Gesetzen entwickelt wird; das rechtliche Verhältniß des Wittwenstandes beschließt endlich dies Werk. Bey jedem §. sind die beweisenden Gesetze genau angeführt, und statt einem Register schickt der Verfasser eine systematische Uibersicht voraus; Deutlichkeit und Vollständigkeit empfehlen es jedem Rechtsgelehrten, und seine Wißbegierde wird gewiß zu seiner Zufriedenheit gestillet werden.

Im Jahre 1793 gab zu Wien Joseph von Krisch ein Handbuch für Vormünder, und Gerichtsstellen, enthaltend die Vormundschaftsordnung sammt Erläuterungen, und einem Anhange von den Fideikomißgesetzen heraus. Wenn man bedenkt, wie schwer es dem angehenden praktischen Rechtsgelehrten ist, sich eine hinlängliche Kenntniß von den Gesetzen des Landes zu verschaffen, in welchen er lebt und dient, wenn man bedenkt, wie unmöglich es ist, bey der Menge der über manchen Gegenstand in einem Lande existirenden Spezialgesetze sich blos

durch Hülfe des Gedächtnisses bestimmen zu können, ob und in welcher Gesetzsammlung ein auch gerade zu dem vorliegenden Fall passendes Gesetz existire, und ob dieses nicht schon wieder durch ein neues aufgehoben worden sey, so kann man gewiß nicht läugnen, daß Arbeiten, wie die ist, welcher sich der Verfasser unterzogen hat, vorzüglich auf den Dank des Publikums Anspruch zu machen berechtiget sind. Dieses Dankes kann deswegen auch der Verfasser versichert seyn, um so mehr, da er gerade einen so wichtigen und allgemein interessanten Gegenstand zur Bearbeitung gewählet hat. Bey der Arbeit selbst hat der Verfasser die Paragraphe der Vormundschaftsordnung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zur Grundlage genommen, und bey jedem derselben die dazu passenden andern Gesetzstellen eingeschaltet; Vielleicht würde die Arbeit noch größern Nutzen gehabt haben, wenn es dem Verfasser gefallen hätte, nach systematischer Ordnung zu arbeiten, und diese dem Werke selbst voranzusetzen. Indessen bleibt dieses Buch auch in gegenwärtiger Gestalt immer sehr nützlich, zumal da der Verfasser den Mangel der systematischen Ordnung durch ein Register zu ersetzen gesucht hat.

2) Uiber das Eigenthums- und die grundherrlichen Rechte.

Im Jahre 1781 gab zu Wien J. M. Fiedler eine praktische Abhandlung über den leibeigenen Robothstand oder sogenannten Frohndienste heraus, da mir diese Abhandlung nie zu Gesicht gekommen, so kann ich über den Werth derselben auch nichts umständliches sagen. Im Jahre 1791 erschien zu Wien des Herrn Anton edlen v. Födranspergs theoretisch-practische Anleitung zur Erlangung der dinglichen Rechte, und Führung der Dienst-Gewöhr- und Vormerkbücher; diese

Abhandlung ist dem jungen Prakticker wegen der vielen Beyspiele und Formularien besonders nützlich, und empfehlungswerth. Vorzüglicher ist aber der oesterreichische Unterthansadvokat von Joseph Haggenmüller, so zu Wien 1792 in 2 Theilen bey v. Mösle erschien. Der Inhalt des 1ten Theils (244 Seiten) ist folgender 1. Cap. von dem Verfahren in den Streitigkeiten, zwischen den Grundobrigkeiten und ihren Unterthanen. 2. C. von den weitern Amtshandlungen des Unterthansadvokaten. 3. C. von Vogtobrigkeiten. 4. C. von der Dorfobrigkeit, 5. C. von den Grundobrigkeiten, 6. C. von dem Rechte der ersten Instanz. 7. C. von der Roboth — Der Inhalt des 2ten Teils ist 1. und 2. Cap. vom Pfundgelde. 3. C. vom Abfahrtgelde, 4. C. vom Grundbuche, 5. C. von den Grundbuchstaxen und Gebühren, 6. C. von den grundbüchlichen Sätzen. Das ganze Werk würde noch verdienstvoller seyn, wenn die gesammelten Materien systematischer geordnet, wenn jeder einzelnen Lehre richtige allgemeine Begriffe vorangeschickt, wenn auf Schreibart und faßliche einleuchtende Darstellung mehr Fleiß verwendet worden wäre. Mehr Apologie des Gesetzes ist Ricks Werk über das Band der Unterthänigkeit Wien 1793. Hieher gehört auch des Herrn J. K. de la Torre politische Rechtsführung über die Frage: Ob die Intestaterben um die ererbten Realitäten, welche sie nicht zum Fruchtgenuß übernommen, sondern verkauft, und unter sich in Güte vertheilt haben, die Gewöhr zu nehmen schuldig sind. Wien 1797 bey Rötzel, dann des Wanggos Grundbuchslehre oder Abhandlung von der Verfassung der Grundbücher und von Ausführung der bey Grundbuchsämtern vorkommenden Geschäfte Grätz 1802. 8. 1 fl. Weit wichtiger als alle genannte Werke über die grundherrlichen Rechte ist die schätzbare Abhandlung des nur zu früh verstorbenen Ferdinand edlen von Sauer k. k. n. oesterreichischen Regierungssekretair, sie führt

den Titel praktischer Leitfaden zur Kenntniß der in Oesterreich unter der Enns für das Unterthansfach bestehenden Grundsetze Wien bey v. Mösle 1803 1. Band. 160 Seiten. 2. B. 468. S. 3 B. 328 S. 4 B. 187 S. 4 fl. Der Verfasser hat ganz recht, wenn er in seiner Vorrede sagt: Es dürfte allen jenen, die sich nach vollendeten Studien zu praktischen Beamten bilden wollen, sehr erwünscht, und vielleicht auch manchem vollendeten Geschäftsmann zur Erleichterung seines Gedächtnisses nicht unangenehm seyn, Abhandlungen zu besitzen, in welchen über einzelne Geschäftszweige die bestehenden Verordnungen systematisch gesammelt, und die hierausfliessenden Grundsätze deutlich aufgestellet sind. Dies veranlaßte auch den Verfasser zur Herausgabe dieses Werkes. In demselben werden nun alle zwischen dem Unterthan, und seinen verschiedenen Gattungen von Herrschaften bestehenden wechselseitigen Rechte, und Verbindlichkeiten vollständig entwickelt, die aus der gegenwärtigen Verfassung fließenden Grundsätze aufgestellt, zu deren Bestättigung jedesmal diejenigen Gesetze, welche hiebey zur Richtschnur dienen, ihrem ganzen Inhalte nach buchstäblich aufgeführt.

Das ganze Werk zerfällt in sieben Hauptstücke. Das 1te Hauptstück handelt von den Unterthanen, und ihren Verbindlichkeiten, das 2te Hptst. von der Grundherrschaft, dieses Hauptstück zerfällt wieder in 4 Abtheilungen, wovon die 1te von dem Rechte zu Naturaldiensten als der Frohne oder Roboth, und Waisendienste, die 2te von dem grundherrlichen Rechte Abgaben zu fodern, als dem Grunddienste, Pfundgelde, Abfahrtgelde, und Grundbuchsgebühren, die 3te von dem Rechte der dinglichen Gerichtsbarkeit der Grundherrschaft, als von dem Rechte das Grundbuch zu führen, und selbes zu besitzen, von den Gewöhren, Sätzen, Grundbuchsgebühren, von der Abstiftung der Unterthanen, die 4te endlich von dem Rech-

te der persönlichen Gerichtsbarkeit, als von der Abhängigkeit der Unterthanen von ihrer Grundherrschaft, von dem Rechte der Grundherrschaft als erste politische Instanz in Unterthansbeschwerden, als erste Personal-Civilinstanz, von dem Verfahren bey rechtlichen Klagen der Unterthanen gegen ihre Grundherrschaft und von den diesfälligen Taxen handelt. Das 3te Hauptstück enthält die Lehre von der Dorfherrschaft, als der Panthätung oder Kundmachung der Gesetze, von der Untersuchung und Aburtheilung der politischen Verbrecher, von der öffentlichen Polizey, von der Aufsicht auf Jahrmärkte, und Kirchtage, von der Feueraufsicht, von der Gewerbsverleihung, der Mitwaide, und des Blumensuchens, der Schankgerechtigkeit, das 4te Hauptstück begreift die geistliche Lehensherrschaft, das 5te die Vogteyherrschaft, das 6te die Bergherrschaft, das 7te endlich die Zehendherrschaft. Jeder Gegenstand ist vollständig und gründlich abgefaßt, und der Leser wird mit allen hierüber erschienenen Gesetzen bekannt gemacht, nirgendes herrscht Dunkelheit, und der Verfasser verdient den Dank von allen jenen, die mit diesen Gegenständen zu thun haben.

3) Uiber das Erbrecht und die Verlassenschaftsabhandlung.

Das vorzüglichste Werk, so wir über diesen Gegenstand besitzen, ist des Herrn Doctors Joseph Vogelhuber praktische Anleitung, wie eine Verlassenschaft über ein freyvererbliches Vermögen in den k. k. deutschen Erbländern in allen ihren Theilen nach Rechtsgrundsätzen eingerichtet werden sollte. Wien bey v. Mösle 1789. Die mannigfaltigen Ungerechtigkeiten, welche bey Abhandlungen der Verlassenschaften größtentheils aus irrigen Grundsätzen auf den herrschaftlichen Amtsverwaltungen unbemerkt, und ungeahndet begangen werden, und die Ui-

berzeugung, daß man diese nicht aus bösem Vorsatze, sondern aus Mangel einer vollständigen Anleitung über die Ausübung der in das Abhandlungsgeschäft einschlagenden Rechtsgrundsätze begehe, veranlaßten den Verfasser über diesen Gegenstand zu schreiben, und ich kann mit Grunde sagen, daß niemand diesen Gegenstand so gründlich, faßlich und vollständig bearbeitet hat, als es der Verfasser gethan hat, es ist daher zu wünschen, daß jeder angehende Rechtsgelehrte diese Abhandlung vorzüglich studiere. Das ganze Werk zerfällt in 13 Hauptstücke. Das 1ste handelt von den Verlassenschaften überhaupt, das 2te von der gerichtlichen Sperre, und welchem Gerichtsstande das Abhandlungsrecht zukomme, das 3te von der Erbserklärung, das 4te von den Inventuren und dem Vermögensbekenntnisse, das 5te von der Vermögensausweisung, hier wird auch die Lehre von der Gütergemeinschaft, dem Heurathgute, und der Widerlage vortrefflich auseinander gesetzt, und durch praktische Fälle erläutert, das 6te von der Testamentsausweisung, das 7te von dem falzidischen Abzug, und wie sich in der Verfassung der Ausweisung über das falzidische Viertel in Betracht verschiedener Vermächtnisse zu benehmen sey, das 8te von dem Ausweise des Trebellianischen Viertels, das 9te von der Ausweisung des Pflichttheils, und was in selben eingerechnet werde, der Verfasser zeigt sich in diesen 3 Hauptstücken auch als einen trefflichen römischen Rechtsgelehrten, das 10te von der Erbsteuerausweisung, das 11te von dem Abhandlungsverlasse, das 12te von dem Theillibelle, und den Verhandlungen der Bauerngüter, das 13te endlich von der Einantwortung des Verlassenschaftsvermögens. Die beygefügten Formularien erläutern die Theorie ungemein, auch die Sprache ist rein, so wie Druck und Papier sich empfehlen. Zu diesem Werke gehört die vom nämlichen Verfasser herrührende vollständige, und durch Stamm-

tabellen vorgetragene Erklärung der Erbrechtsordnung vom 11ten März 1786. Wien 1799. bey v. Mösle 1 fl. Diese Abhandlung ist eben so vollständig und faßlich, als die vorher genannte. Nicht minder gründlich, und mit vielem Scharfsinn hat diesen nämlichen Gegenstand der durch sein Werk über die Staatsveränderungen Pohlens rühmlichst bekannte und gelehrte Herr Hofagent und Doctor Franz Joseph Jeckel in seiner juridischen Abhandlung de Succesione ab intestato tam secundum præscripta juris Polonici, Magdeburgici et Culmensis quam secundum normam succesionis novo codice civili stabilitam, cum XXXV. Figuris æri incisis Vindobonæ apud Hraschanzky 1801. in Sectione secunda pag. 43. usque ad pag. 72. auseinander gesetzt. Möchten uns doch diese zwey gelehrten Herren Verfasser mit mehreren ähnlichen Werken beschenken, sie wären ein wahrer Gewinn für die österreichische Jurisprudenz. Hier kömmt noch zu bemerken die Abhandlung des Doctor Emperger über die Erbfolge in den k. k. Landen, Fol. Klagenfurth 1791 bey Wallisser. Weit minder vollständig, und ganz ohne System sind des Anton von Födransperg praktische Beobachtungen über das vorgeschriebene Verfahren bey Abhandlungen der Verlassenschaften, Wien 1791. 1 fl. In Rücksicht der Menge von Formularien können selbe jedoch dem angehenden Praktiker manchen Nutzen schaffen, und in dieser Hinsicht mögen solche immer mit Vortheil gelesen werden. Mehr Zusammenstellung der einzelnen Gesetze ist des Joseph v. Krischs Handbuch für Richter, Advokaten und Partheyen, welche Abhandlungsgeschäfte zu besorgen haben. Prag 1793. 290 Seiten. Der Verfasser handelt in 15 Abschnitten folgende Gegenstände ab, als: von dem Benehmen der ersten Instanz in Abhandlungssachen, von der Versicherung der Nachlassenschaft, von der Sperr, Inventur, Feilbiethung, von dem Testamente, Mortuarium, Schulbey-

träge, Armeninstitute, Abfahrtgelde, von der geistlichen Nachlassenschaft, von dem hungarischen Vermögen, von der Bauernerbfolge, und der gesetzlichen Erbfolge, von der Erbsteuer, und den Taxen. Unter jedem Abschnitte führt er die dahin gehörigen Verordnungen, Patente, u. s. w. wörtlich an, ohne selbe besonders zu erklären, oder zu erläutern, auch mangeln die für Anfänger so nöthigen Beyspiele und Formulare, wie solche Vogelhuber nnd Fődransperg in ihren Werken über diesen Gegenstand beybrachten. Ein ziemlich vollständiger Register beschließt das ganze Werk. Schlüßlich ist noch des Herrn J. K. Grafen von Auerspergs Anleitung zur gerichtlichen und aussergerichtlichen Behandlung der Fideikommiße in den k. k. Staaten. Prag 1794, und die von einem unbekannten Verfasser herrührende Anleitung zur Berichtigung der Stiftungen nach dem Inhalte aller höchsten Verordnungen, Grätz 1788. bey Ferstel zu bemerken.

4.) Uiber das Wechselrecht.

Uiber das Wechselrecht, oder den Wechselkontrakt besitzen wir mehrere schätzbare Abhandlungen, vor allen kömmt zu bemerken: Siegels Einleitung in das österreichische Wechselrecht, so zu Wien herausgekommen. Im Jahre 1779 erschien von Doctor Joseph Tobenz eine systematische Abhandlung der in den k. k. Erblanden im Jahre 1763 erneuerten Wechselordnung. Wien bey Kurzbeck (91 Seiten). Der Herr Verfasser brachte die für Oesterreich geltende Wechselordnung vom Jahre 1763 in ein System, welches zum Unterrichte des angehenden Juristen dienen sollte, er fügte zugleich seine während der Zeit seiner Dienstleistung bey dem n. ö. Wechselgerichte als Actuarius eingehohlten Erfahrungen bey. Das ganze Werk ist in 14 Artikel eingetheilt, in welchen folgende Gegenstände

abgehandelt werden, als: von der Beschreibung eines Wechselgeschäfts, von den wesentlichen Stücken eines förmlichen Wechselbriefes, von den Personen, welche ein förmliches Wechselgeschäft abzuschließen fähig sind. Von den Pflichten des Ausstellers, des Inhabers, des Acceptanten, des Giranten eines förmlichen Wechselbriefes, von den Vorrechten der förmlichen Wechselbriefe, von gemeinen Schuldverschreibungen, von den unförmlichen oder trocknen Wechselbriefen, von den Nebenpersonen bey Wechselgeschäften, von den Beobachtungen, worauf die Personalstellen bey dem Ausbruche einer Ganthandlung in Ansehung der Wechselbriefe Bedacht zu nehmen verbunden sind; Beobachtungen für diejenigen, welche sich einem Wechselgeschäfte unterziehen; von der den Wechselgerichten verliehenen Jurisdiction, von der Gerichtsordnung. Ungeachtet durch mehrere spätere Verordnungen manches aufgehoben, manches verändert worden, so ist gegenwärtige Abhandlung doch immer noch sehr brauchbar, und verdient allerdings gelesen zu werden. Im Jahre 1791 erschien zu Wien bey Gassler eine kleine Abhandlung von dem Vorrechte der Wechselbriefe in der österreichischen Monarchie, und 1792 zu Grätz bey Ferstel vom Doctor Aldobrand Roschack das österreichische Wechselrecht in einer praktischen Abhandlung 197 Seiten. Das ganze Werk zerfällt in 2 Theile, wovon der 1te in 13 Hauptstücken von den förmlichen Wechselbriefen, von den Personen, die einen förmlichen Wechsel giltig an sich kaufen, ausstellen, præsentiren und acceptiren können, von den Erfordernissen zur Aufnahme eines öffentlichen Wechslers, oder Handelsmanns, von dessen Pflichten, von der Handlungsgesellschaft, nebst den Verbindlichkeiten, und Rechten der Handlungsmitglieder, des Remittanten, des Trassanten Präsentanten, und Acceptanten, von den besondern Vorrechten aller Wechselgläubiger, und Handelsleute,

von dem Wechselprotest, dem Giro, von den Nebenpersonen, die dem Wechselgeschäfte beytretten, und ihren Rechten und Verbindlichkeiten, von trocknen Wechseln, und von den Arten, nach welchen eine Wechselschuld erlischt, handelt. Der 2te Theil erläutert in 2 Hauptstücken die Lehre von Wechselgerichten, von den demselben unterstehenden Personen, und zugetheilten Gegenständen, dann von dem gerichtlichen Verfahren in Wechsel- und Merkantilangelegenheiten. Das Ganze ist sehr gut gerathen, durch praktische Beyspiele und Formularien faßlich dargestellt, bey jedem Paragraph die betreffenden Gesetze gehörig angeführt, und selbes wird gewiß vielen Nutzen verschaffen. Im Dezember 1803 erschien eine neue vermehrte Auflage hievon 3 fl. Ganz Gesetzsammlung ist des verdienstvollen k. k. Wechselraths Johann Michael v. Zimmerls alphabetisches Handbuch zur Kenntniß der Handlungs, und Wechselgeschäfte Wien 1798. Der gelehrte Verfasser stellte die diesfälligen Gesetze nach den Materien in eine chronologische Ordnung, jedem, der in diesen Geschäften zu thun hat, ist dies vollständige Handbuch unentbehrlich, in allen sind 409 Gesetze angeführt. Für den Juristen unwichtig ist des Joseph Nowacks Einleitung in das Wechselrecht in Bezug auf alle Staaten, und Oesterreich insbesondere Wien 1800. bey Rötzel. Es enthält nur die ersten Begriffe des Wechselrechts, und kann nur dem angehenden Handlungs-Subjecte hinlänglich seyn, für welchen es auch bestimmt ist. Im Jahre 1801 gab Doktor Sonnleithner eine schätzbare Abhandlung heraus, sie führt den Titel: Versuch eines Leitfadens über das österreichische Handlungs- und Wechselrecht. Wien bey Gassler 199 Seiten; Dieß ganze Werk zerfällt in 2 Abtheilungen, in das Handlungsrecht, und in das Wechselrecht. Das Handlungsrecht setzt in 16 Capiteln folgende Gegenstände auseinander als, von den Personen, welche Handel zu treiben berechtigt sind, von

den Handlungsgeschäften, die jeder Clalse der Handelsleute zustehen, von den Rechten und Verbindlichkeiten der Handelsleute bey dem Einkaufe und Verkaufe der Waaren, von der Versendung der Commerzialgüter, von dem Buchhalten, von der kaufmännischen Korrespondenz, von der kaiserlichen Wienerbörse, von den Sensalen, und Mäcklern, von dem Commissions und Speditions Handel, von der Assecuranz, Bodmereygeldern, den Schifrehdereyen, von den Handlungsgesellschaften, den Schiedsrichtern in Handlungssachen, von der Endigung der Handlungen, endlich von den Marktfreyheiten, und Finanten. Das Wechselrecht hingegen begreift in 13 Capiteln die Lehre von den förmlichen Wechselbriefen, und den Personen, welche damit Geschäfte treiben, von den Rechten und Verbindlichkeiten des Remittenten, Trassanten, Präsentanten, Acceptanten, von dem Giro, Wechselproteste, den Wechselnotarien, von den trocknen Wechselbriefen, von den Vorrechten der Wechselforderungen in Concursfällen, von den Arten, auf welche die Wechselschulden erlöschen, von den Handlungsgremien, endlich von dem Merkantil und Wechselgerichte. Das Ganze ist gut ausgeführt, bey jedem Paragragh sind die betreffenden Gesetze citirt, und auch auf Litteratur Rücksicht genommen, daher zum ersten Studium besonders empfehlungswerth.

5. Uiber das gerichtliche Verfahren in Rechtssachen, und zwar

a) Uiber das Richteramt

Die verschiedenen Arten der Gerichtsstellen, und ihr Umfang wurde durch das Patent vom 27ten September 1783 bestimmt. Von einem mir unbekannten Verfasser haben wir ein kleines Werkchen hierüber, es führt den Titel: Prüfung über die Gerichtsbarkeit nach der Juris-

dictionsnorma vom 27ten September 1783. Wien 1789. 64 S. Es enthält aber wenig brauchbares, es ist nichts als der Inhalt der Jurisdictionsnorma und einigen andern Gesetzen in langweilige, oft einfältige, und undeutsche Fragen, und Antworten eingekleidet, zum Beweise will ich einige dieser Fragen samt den Antworten hersetzen.

4te Frage, Wem hat der Landesfürst die Anstellung der Gerichte, und Austheilung der Gerichtsbarkeit anvertraut? Antwort; Der Landesfürst hat die Bestellung der Gerichte, und Austheilung der Gerichtsbarkeit, wie die Erfahrung lehret, den Herrschaften, und adelichen Güterbesitzern anvertraut. 6te Frage: Von welcher Gattung sind die vorkommenden Rechtsfälle? Antwort: die vorkommenden Rechtsfälle sind von zweyerley Gattung, bürgerliche, und peinliche. 28 Frage: Wie zerfällt die uneigene Gerichtsbarkeit? Antwort. Die uneigene Gerichtsbarkeit zerfällt in die aufgetragene, und ausgedehnte oder provozirte Gerichtsbarkeit. Doch genug davon. Weit besser und gründlicher ist dieser Gegenstand in dem Werke: Oesterreichische Rechte in Ansehung jener Gegenstände, welche im 1ten Theil des bürgerlichen Gesetzbuches nicht enthalten sind. 3 Theile Wien 1793, abgehandelt. Dieses Werk ist aus den Vorlesungen des Herrn Professor Scheidlein gezogen, und recht brauchbar, der Verfasser hat noch am Besten die Scheidleinischen Vorlesungen aufgefaßt, und bearbeitet. Im Jahre 1788 gab zu Prag bey Hlasky Johann Nepomuck Scherpel eine erläuterte Justizinstruktion heraus, solche ist jedoch eine bloße Sammlung nachträglicher Verordnungen So wie das Handbuch der erläuterten allgemeinen Jurisdiktionsnorm von Heißler Prag 1795, und des Rau erläuterte Jurisdiktionsnorma für Böhmen Prag 1801, und die Erläuterung der Civil-Jurisdiktionsnorm nach den Vorlesungen des Hrn. Professor Scheidleins. Wien 1804 bey Gassler, welches das neueste, und brauchbarste von allen ist.

Uiber die Verwaltung der Gerichtsbarkeit in ihrem ganzen Umfange besitzen wir zwey recht brauchbare Werke, und zwar eines von Franz Reichel unter dem Titel: Der Justiziär oder vollständige Anleitung zur Verwaltung der Gerichtsbarkeit in ihrem ganzen Umfange, dann zur Kenntniß und Vertrettung der obrigkeitlichen Rechte 2. Theile Prag 1789 2 fl. 30 kr. Doch ist solches mehr für Böhmen als Oesterreich, für welch letzteres brauchbarer ist: des Doctor Joseph Preuers praktische Anleitung zur Führung der in adelichen und gemeinen Richteramtssachen einem Beamten in den österreichisch deutschen Erblanden obliegenden Geschäfte Linz 1790 bey Feichtinger 2 fl. 368 Seiten. Dieses Werk bezieht sich eigentlich nur auf das Land Oesterreich ob der Enns, und auf die besondere Verfassung dieses Landes, indem selbes nur eine Anleitung für jene Herrschaften des Landes Niederösterreich ob der Enns, deren Rechtsfreund der Verfasser war, seyn soll; allein da die Justizverfassung beynahe im wesentlichen in allen deutsch österreichischen Erblanden, kleine Abweichungen abgerechnet, die nemliche ist, so kann dieses Werk auch für die übrigen Erbländer brauchbar seyn. Das Ganze zerfällt in 2 Hauptstücke, wovon das 1te vom adelichen, das 2te aber von gemeinen Richteramte handelt. Ersteres zerfällt wieder in 3 Abschnitte, wovon der 1te von den Verrichtungen des adelichen Richteramtes bey einer nach dem Tode einer bemittelten Person vorzunehmenden Vermögensverhandlung, der 2te von der Aufsicht über die Minderjährigen, ihr Vermögen, und die Güter derjenigen, welche den Puppillen nach den Gesetzen gleich geachtet werden, der 3te von der Aufsicht über die Fideikommiße handelt. Letzteres aber in 5 Abschnitte, wovon der erste von der Führung der Rechtsstreitigkeiten überhaupt, und der verschiedenen Prozeßarten insbesondere, der zweyte von dem Gang des Geschäftes bey einem Konkurse, der dritte von Kaufen, Uibergaben, und Tauschen, der 4te von Heu-

raths, und Auszugsverträgen, der 5te endlich von den Grundbüchern handelt. Bey Bearbeitung der hier vorkommenden Gegenstände ist die Theorie der zum Grunde liegenden Rechte von dem Verfasser übergangen worden, weil er die Kenntniß derselben bey den Geschäftsmännern voraussetzte. Uiberall ist der Gang des Geschäftes, den der Richter und die Partheyen zu durchgehen haben, genau und vollständig bezeichnet, eine jede nicht ganz unbedeutende richterliche Handlung in völlig ausgearbeiteten Mustern anschaulich gemacht, und bey jedem Falle die für die Rechtspflege gebührenden Taxen, mit Hinweisung auf die Verordnung, auf welche die Taxerhebung sich gründet, angezeigt worden. Der Beamte auf dem Lande, wird dem Verfasser für seine Arbeit besonders der vielen praktischen Beyspiele wegen, die den größten Theil des Buches ausmachen, gewiß dankbar seyn, indem an solchen Anleitungen immer noch Mangel ist. Uiber diesen nemlichen Gegenstand besitzen wir nebst diesem noch zwey ähnliche ebenfalls sehr gut ausgeführte und brauchbare Werke von **J. U. Mayerhofer** unter dem Titel: Leitfaden zur Ausübung des richterlichen Amtes in Rechtsstreitigkeiten, 2 Theile Linz 1793 1 fl. 26 kr. und dessen Leitfaden zur Ausübung des adelrichterlichen Amtes Linz 1794. 1 fl. 30 kr. Im Jahre 1802 gab der n. oe. Landrath von **Betta** sein Handbuch für Justizmänner unter dem Titel: Versuch über die im Lande Niederösterreich bestehende Justizverfassung in 5 Theilen zu Wien heraus. Die Absicht des Verfassers war einen Commentar über die österreichische Justizverfassung zu schreiben, zusammenhängende Uibersicht derjenigen Anstalten und Mittel, welche zur Erlangung und Erhaltung des Rechtes, zweckmäßig sind; ein Werk, an welchem es, laut der Vorrede, bisher in Oesterreich noch ganz und gar gefehlet hatte. Er hat sich daher eine eigene Ordnung die Justizgeschäfte abzuhandeln gewählet, er schickt die Erörterung jener Gegenstände voraus, wel-

che auf alle nachfolgende Bezug haben, und ohne welche die Anwendung der letztern nicht statt finden könnte; daher handelt er in den ersten 3 Theilen zuerst von der Gerichtsbarkeit, den Stellen, von den Pflichten der Richter, und Advokaten, dann von der Gerichts = und Konkursordnung; in dem 4ten und 5ten Theil hingegen von der Verlassenschaftsabhandlung, von den Vormundschaften, von den Verfahren über Ehstreitigkeiten, Notionen, über türkische Unterthanen, und Unterthansangelegenheiten, dann von den Merkantil und Wechselgeschäften, und Lehensachen. Da die Wahl einer Ordnung ganz willkührlich ist, und nur jene allenfalls die Zweckmäßigste heissen kann, welche die vollständigste, deutlichste, und faßlichste Uibersicht der ganzen Justitzverfassung gewähret, so muß man zweifeln, ob die hier gewählte Methode angehenden Justitzbeamten wirklich von diesem Nutzen seyn könne, sie werden sich vielmehr des Gesetzbuches selbst, und des in demselben beobachteten Ganges, als eines Leitfadens bedienen müssen, um sich aus dieser so weitschichtigen, durchaus discursiv abgefaßten, und daher durch Wortfülle überladenen Commentare herauszuwickeln, und den Grundstoff, welcher doch immer das Gesetz selbst ist, von dem, was die Hand des Bearbeiters hinzu gethan hat, zu sondern. Der Verfasser macht der Wiener hohen Schule in der Vorrede den Vorwurf, daß auf derselben wohl gelehret werde, was Rechtens sey, aber nicht, wie man zur Erlangung seiner Rechte gelangen könne, welcher Vorwurf gewiß ungerecht ist, da auf derselben sowohl über die bestehenden Justitzgesetze, als auch über die Gerichts- und Konkursordnung selbst vom Herrn Professor Scheidlein ordentliche Vorlesungen gehalten werden. Von noch größerm Umfange ist die im Jahre 1802 zu Wien von Mathias Sigmund Rizy erschienene Anleitung zur vollständigen und kürzesten Behandlung der politischen, und ökonomischen, dann der Civil = und Kriminal = Justitzgeschäfte vorzüglich für

der zum Leitfaden genommenen gesetzlichen Instruktion vom Jahre 1785. mit Einschaltung aller nachträglichen Verordnungen bis auf gegenwärtige Zeit im allgemeinen den, welchen jeder Aufsatz, jedes Geschäft, von was immer für einem angezeigten Amtirungsfache, vom Einreichungsprotokoll an bis zur Zustellung, und Registratur einschließig bey jeder Behörde auf dem Lande zu halten hat, sammt allen zu diesem ausgebreiteten Inbegriffe der allgemeinen Geschäftsbehandlung gehörigen, mit durchgeführten Beyspielen versehenen besondern Mustern (von A, bis J. in 31 Stücken bestehend) dann dem alphabetischen Verzeichnisse der in Konzepten üblichen Wörterabkürzungen. — Da einem Richter die Stempelpatente, und Taxordnungen ebenfalls nöthig sind, so will ich die hierüber erschienenen Werkchen gleichfalls berühren. Uiber das alte Stempelpatent haben wir folgende als: **Leopold Kleinstein** alphabetischer Leitfaden zum allgemeinen k. k. Stempelpatente vom 5ten Juny 1784. Linz bey **Prätorius.** **J. Schwarz** Inbegriff des allerhöchsten Stempelpatents vom 30ten Jäner 1788, nebst Nachtrag zu obigen, enthält die seit dem Jahre 1788 bis 1796 erschienenen Hofdekrete und Patentserläuterungen, Brünn 1798. Uiber das neue Stempelpatent vom 5ten Oktober 1802 als: **J. D. Schwarz** Inbegriff dieses Stempelpatents, Brünn 1803. Doktor **Waniegs** Rathgeber in Stempelsachen, Wien 1803 bey **Gerold.** **Ernst Christian Häufler** alphabetischer Register Wien 1803. bey **Schmidt.** Tabellarischer **Extract** aus dem Stempelpatente, Wien 1803. bey **Schönfeld.** **M. U. Ropetz** das neue Stempelpatent alphabetisch geordnet, Prag 1803. Das vollständigste und brauchbarste Werk über die neuen Stempelpatente haben wir von Herrn Joseph **Mammert v. Ropeinekh**, Raitoffizier der k. k. Kammeral- und Provinzial-Staatsbuchhaltung in Krain, es führt den Titel: Allerhöchst neue Stem-

pelpatente vom 5ten und 15ten Oktober 1802, sammt einem darüber verfaßten alphabetischen Stempelregister oder Auszug, Laibach bey Andreas Gaßler 1803. Zuerst stehen beyde Patente, wie solche auf allerhöchste Verfügung erschienen sind, dann folget von Seite 73 bis 230 der alphabetische Register; jeder Gegenstand erscheint hier in 3 Rubricken, als in Beziehung auf den Paragraphs Numerus und dessen Abtheilung, in Beziehung auf die Klassenzahl und dessen Abtheilung, und endlich in Beziehung auf den Stempelbetrag selbst, und da die §. §. in Patenten durch gemachte Ausschnitte besonders angezeigt sind, so ist das Aufschlagen und Aufsuchen in den Patenten selbst ungemein erleichtert, was die Vollständigkeit des Registers anbelangt, so fand ich bey Vergleichung mit den vorhandenen bereits angeführten, daß solcher seine Vorgänger an Genauigkeit und Reichhaltigkeit bey weitem übertrifft. Uiber die Taxordnung kommt zu bemerken: Seidls allgemeine Taxnorma für alle Gegenstände obrigkeitlicher und richterlicher Amtshandlungen nach den bestehenden Gesetzen, und darüber nachgefolgten Erläuterungen gezogen, in alphabetische Ordnung gebracht. Prag 1802. 1 fl. 15 kr.

b.) Uiber die Gerichts- und Konkursordnung.

Uiber diese zwey wichtigen Gesetze haben wir mehrere sehr schätzbare Abhandlungen; vor allen kömmt zu bemerken des Doctor Neuholds praktische Einleitung zum allgemeinen, in allen k. k. Erblanden bestehenden Verfahren in Rechtssachen. 2 Theile, Grätz 1787 bey Müller. Der 1ste Theil enthält die Gerichtsordnung, der 2te hingegen die Konkursordnung, und die Justizinstruction nebst einigen andern Patenten. Der Verfasser wahlte sich ein eigenes System, und zerstückelte dadurch die Paragraphe und Hauptstücke der beyden Ge-

setze, wodurch der Anfänger gewiß nicht so viel Nutzen schöpfen wird, als wenn der Verfasser das System der Gerichtsordnung selbst beybehalten hätte; übrigens sind die Lehren durchgängig durch praktische Beyspiele und Formularien genugsam erläutert, und selbes mag als Nachlese der Gerichts- und Konkursordnung immer seinen Nutzen gewähren, auch findet man darin ein alphabetisches Verzeichniß der gerichtlichen Taxen. Mehr Commentar über diese Gesetze sind des Doctor Rizy Anmerkungen über die allgemeine Gerichts- und Konkursordnung, 3 Theile, Wien 1787 bey Hörling. Der Verfasser sagt in der Vorrede zu diesen Anmerkungen, daß sie für angehende Praktiker geschrieben wären, sie sollten dadurch den Text der Gerichts- und Konkursordnung recht verstehen, und richtig anwenden lernen. Im ganzen genommen sind die Anmerkungen nicht mit der Genauigkeit und Sorgfalt ausgearbeitet, die man von einem Schriftsteller fordert, dessen Arbeit durchgängig mit Nutzen und Vergnügen gelesen werden soll, indessen behalten doch die Modelle eines Prozesses, wo die Partheyen mündlich verfahren, und eines andern, wo es schriftlich geschieht, und eines Konkursprozesses, immer ihren Werth; manches wird dadurch aufgeklärt, was in den Anmerkungen selbst dunkel geblieben wäre, und der angehende Praktiker erhält ein treues Bild von der Form, wie auch von dem leichten oder schwerfälligen Gang der verschiedenen Arten des Prozesses. In eben dem Jahre 1787 erschien zu Prag von einem ungenannten Verfasser ein Handbuch für Richter, Advokaten, und Beamte in den österreichischen Erblanden. Selbes ist aber ein blosser Abdruck der Gerichts- und Konkursordnung mit Einschaltung der nachherigen Erläuterungsverordnungen an den gehörigen Stellen. Im Jahre 1788 gab zu Klagenfurth Joseph Joachim Hubmershofen eine Prüfung aus der Gerichts- und Konkursordnung für jene, welche sich

als Ortsrichter prüfen lassen wollen, heraus. Die Absicht des Verfassers war, den Rechtskandidaten, welche sich der Prüfung aus den höchsten k. k. Gesetzen zu unterziehen gedenken, und den schon geprüften, und wirklich angestellten Ortsrichtern ein Werk in die Hände zu geben, welches ersteren zur Vorbereitung, zur eigenen Prüfung, letzteren aber zum ferneren Unterrichte überdiese Gesetze dienen sollte. Der Verfasser entwarf daher über die Gerichts- und Konkursordnung sowohl, als auch über nachgefolgte Erläuterungsgesetze eigene Fragen, und Antworten, und durchging zu dem Ende jeden Paragraph der beyden Ordnungen, löste jeden derselben in eine oder mehrere Fragen auf, führte auch bey jedem Paragraph die nachgefolgten, und selben betreffenden höchsten Erläuterungsgesetze an, und zwar mit der nämlichen Methode der Fragen und Antworten. Damit aber der Anfänger die Materie schnell fasse, so hatte der Verfasser bey manchem Kapitel auch eine Definition vorausgesetzt, die er größtentheils aus den Handbüchern anderer Rechtsgelehrten nach seinem eigenen Geständnisse entlehnet, so wie er überhaupt bey Verfassung dieses Werkes die Anmerkungen zur Gerichts- und Konkursordnung des Dr. **Rizy** benutzet hat. Ohne zu entscheiden, ob für einen denkenden Rechtsgelehrten, was doch jeder Ortsrichter seyn sollte, die Methode, die Gerichts- und Konkursordnung, oder überhaupt jedes wissenschaftliche Fach in Gestalt eines **Kathechismus** einzukleiden, auch nur einigen Nutzen haben könne, will ich nur noch bemerken, daß die Gerichtsordnung von Seite 1 bis 430, die Konkursordnung aber von Seite 433 bis 523 gehe, dann aber von Seite 524 612 das Werk ein brauchbares Register beschliesse. Blosse Sammlungen der nachher erschienenen Erläuterungspatente sind folgende 4 Werke, als: **Vogls** allgemeine Gerichts- und Konkursordnung mit allen bis Ende No-

vember 1787 ergangenen Erläuterungen, Grätz 1787 bey Ferstl; dann des Johann Petzecks allgemeine Gerichts- und Konkursordnung mit den bis 1789 ergangenen erläuternden Verordnungen, Freyburg 1789 bey Sartori, endlich des Johann Nep. Schleppers Handbuch der erläuternden Gerichtsordnung, Prag 1788. bey Hlasky, und J. v. Schönfeld Handbuch der erläuterten Gerichtsordnung, nebst Register, Prag 1801. Zur Notiz bemerke ich des Philipp Gang Anleitung zu den gemeinen ordentlichen bürgerlichen Prozesse mit besonderer Rücksicht auf die Salzburg-Bayrisch- und österreichischen Prozeßordnungen, Salzburg 1797. bey Mayer. Besonders schätzbar ist des verstorbenen Hofrath Rees Commentar über Joseph II. allgemeine Gerichtsordnung, Wien 1789 bey Trattner. Da der Verfasser selbst Mitarbeiter dieses Gesetzes war, so mußte er natürlich den Sinn desselben am besten zu erläutern wissen; er behielt die Ordnung des Gesetzes bey, und erläutert sohin fast jedes Wort desselben, und dies gilt auch von den hiezu gehörigen Nachtragspatenten, nur Schade, daß dieser schätzbare Commentar mit dem Kapitel von dem Konkursprozesse sich endigt, und daher unvollständig geblieben ist. Von diesem Werke erschien in eben dem Jahre von Franz Begat bey Trattner eine lateinische Uibersetzung. Für den angehenden Praktiker sind besonders wegen den vielen Beyspielen, und Formularien von Anbringen, Gesuchen, Bescheiden, Urtheilen u. s. w. von vielem Nutzen des Anton von Födransperg praktische Beobachtungen über die allgemeine Gerichtsordnung, 4 Theile, Wien 1789, der Verfasser behielt die Ordnung des Gesetzes bey. Manche wichtige, und gründliche besonders aus dem römischen Rechte hergeleitete Bemerkung und Erläuterung enthalten des J. U. Mayerhofers Anmerkungen über die Gerichtsordnung, Linz 1793. Vorzüglich empfehlungswerth ist aber

des verdienstvollen Wechselraths Johann Michael v. Zimmerls Handbuch für Richter, Advokaten, 2 Theile, Wien 1803. Die Absicht des Verfassers ist, die mannigfaltigen Nachträge, Erläuterungen, und Zusätze, welche die Gerichtsordnung sowohl, als die Konkursordnung und Justizinstrukzion für die Justizstellen seit ihrer Erscheinung durch neue Verordnungen erhalten haben, vollständig zu sammeln, mit diesem von Absatz zu Absatz, und in chronologischer Ordnung zusammen zustellen, und daraus ein Ganzes zu bilden, wodurch man mit dem Geiste, und dem Zusammenhange jener Hauptvorschriften genau bekannt wird. Der Verfasser bemerkt in der Vorrede, daß er Anfangs gesonnen war, die auf diese Art zusammengetragenen Materialien zu einem zusammenhangenden Commentare auszuarbeiten, er sey aber von der Ausführung seines Vorhabens durch die Betrachtung abgehalten worden, daß diese Werke doch immer nur mehr oder weniger Resultate von Privatmeinungen und Auslegungen enthalten, dadurch keine Autorität geben könne, auch seyen bereits mehrere dergleichen zum Theile sehr schätzbare Commentare wirklich vorhanden. — Wirklich scheint der vom Verfasser eingeschlagene Weg der zweckmässigste, und seine Methode zu sammeln die brauchbarste zu seyn, und da die nachträglichen Verordnungen im Justizfache nur bis zum Jahre 1796 unter öffentlicher Autorität gesammelt erschienen sind, die spätern aber nur durch mühevolle Erhebung aus den Amtsregistraturen, und durch Sammlung der einzeln erschienenen Verordnungen oder Kundmachungen zusammen gebracht werden können, so werden ihm gewiß alle jene, denen es um eine vollständige Kenntniß der erblänoischen Justizgesetze zu thun ist, für seine Arbeit vielen Dank wissen, da er versichert, daß kein Stück am allerwenigsten aber irgend eines von Bedeutung ihm entgangen ist.

Das neueste Werkchen endlich: Fragen über die allgemeine Gerichtsordnung, herausgegeben zum Besten derjenigen, welche sich zur Prüfung bey dem Hochlöbl. k. k. n. ö. Appellazionsgerichte vorbereiten. Wien 1804. 8. bey Wappler, 8 Bögen. Der Verfasser sagt in seiner Vorrede; daß diese Fragen zum Besten einiger Rechtsgelehrten (er wollte wohl sagen, Rechtsschüler) entworfen wurden, welche sich der Prüfung bey dem k. k. n. ö. Appellazionsgerichte unterzogen haben. Daß die auffallende Erleichterung, welche vorzüglich den Beamten auf dem Lande bey Vorbereitung zur Prüfung für das Richteramt dadurch verschaft wurde, bey einigen derselben den Wunsch erregt habe, diese Fragen gemeinnützig zu machen. Zu diesem Ende sammelte der Verfasser die hie und da zerstreuten Bruchstücke, brachte selbe so viel möglich war in einige Ordnung, bereicherte sie mit einigen merkwürdigen Rechtsfällen, zeigte bey den meisten Fragen die betreffenden Gesetze und Rechtsanologien an, gab bey andern dem eigenen Nachdenken Platz, bey einigen aber verwieß er die Leser auf die nächstens über die allgem. Gerichtsordnung in Druck erscheinenden Tabellen. Er gesteht selbst ganz aufrichtig, daß sich freylich gegen diese Lehrmethode sehr vieles einwenden lasse, allein er glaube, daß der bereits erprobte Nutzen dieser Fragen (?) ihre Beförderuug zum Drucke in den Augen des praktischen Rechtsgelehrten einigermassen rechtfertigen wird. Nun eine kleine Probe: 21tes Capitel von der eidlichen Angabe. 1 Fr. In welchen Fällen hat der Manifestationseid statt? M. s. §. 219. u. 220 d. G. O. 2) Was ist die Wirkung des abgelegten Manifestationseides? 3) Wer hat das Recht, denselben aufzutragen? M. s. §. 219. 220 d. G. O. und Hofdekr. v. 16. Dez. 1791. Nro. 227. und hiemit ist dies Capitel geendet: Wer kaufen will, der kaufe!

Uiber die Konkursordnung allein haben wir noch einige ganz brauchbare Werke als: des Anton von Ködranspergs praktische Beobachtungen über die allgemeine Konkursordnung Wien 1786. Dieses Werk ist auf die nämliche Art wie seine Gerichtsordnung bearbeitet, ferner des J. M. Scheppels erläuterte Konkursordnung Prag 1788. bey Glasky. Dieses Werk ist eine blosse Sammlung der nachträglichen Erläuterungspatente zu diesem Gesetze. Endlich des Joseph Mayerhofers Gantprozeß in den k. k. Erblanden nach den im Justitzfache bestehenden Verordnungen, Linz 1793. Was ich von seinen Anmerkungen über die Gerichtsordnung sagte, gilt auch von diesem Werke. Das neueste Werk über dieses Gesetz ist des J. J. Spaths Versuch eines Leitfaden bey Verhandlung des Konkurses in den k. k. böhmisch-österreichischen Erblanden, Prag 1802. Der Verfasser wählte sich eine eigene sehr systematische und gute Ordnung, er unterscheidet auch genau das Gesetz von jenem, was er hinzugefügt hat, und selbe verdient von allen Juristen gelesen zu werden. Noch kommt zu bemerken des Anton von Ködranspergs alphabetischer Auszug aus der allgemeinen Gerichts- und Konkursordnung, Wien 1783. und des J. M. Scheppels vollständiges Gesetzlexicon der Gerichts- Konkursordnung und der Justizinstrukzion, Prag 1793 bey Schönfeld; diese zwey Werke dienen als Register über diese Gesetze. Uiber die verschiedenen Fristen haben wir ein ganz brauchbares Werkchen von Dr. Johann Moritz Mraczeck, Prag 801.

B. Uiber das Kriminalrecht.

a. Uiber das Gesetzbuch.

Die wenigen Bücher, die wir über das peinliche Gesetzbuch besitzen, sind fast von gar keiner Bedeutung, so haben wir vom Herrn Kramer eine Einleitung in das

Kriminalrecht, Wien 1793, von einem unbekannten Verfasser einen Katechismus über Joseph des II. Gesetzbuch von Verbrechen und Strafen, Wien 1786. Mit mehr Gründlichkeit und philosophischem Geiste verfaßt sind des Sonnleithners Anmerkungen zum neuen Josephinischen Kriminalgesetz, Wien 1787. Mehr zur Belehrung ist folgendes Werk: Uiber das peinliche Gesetzbuch. Ein Buch für Kinder und Erwachsene zu Verhütung der Verbrechen, Wien 1787. 228 Seiten. Ein Buch, welches seinem Endzweck sehr gut entspricht; der Verfasser verwahrt sich nämlich, daß er keinen Commentarium juridice practicum über das Gesetzbuch schreiben wolle, sondern, weil er es zur Verhütung der Verbrechen für nöthig halte, Kinder, oder auch Ungelehrte frühzeitig mit den Strafen der Verbrechen bekannt zu machen, sich bemüht habe, das Gesetzbuch den Kindern und Ungelehrten so faßlich als möglich zu machen, bey jedem Verbrechen ihnen zu zeigen, worin seine Schändlichkeit und Schade bestehe, und sie zu belehren, was sie meiden müssen, um diesem oder jenem Verbrechen, folglich auch deren Strafen zu entgehen. Diese Absicht hat der Verfasser in der Form eines Gespräches zwischen einem Vater, seinen Kindern, und dem Pfarrer sehr gut ausgeführt, besonders verdient die Art, wie der Verfasser gewisse heikliche Materien, z. B. von Fleischesverbrechen ausgeführt, allen Beyfall. Ferners besitzen wir noch von dem verstorbenen Professor Ignatz Deluca einen Leitfaden in das Josephinische allgemeine Gesetz über Verbrechen und derselben Bestrafung, Wien 1789. 84 Seiten. Zuerst stehen Fragen, welche bis Seite 24 gehen, sie sind oft sehr undeutlich, z. B. welche Kriminalstrafen bestehen? welche Arten vom Morde bestehen? hierauf folgt eine wesentliche Zusammenziehung des allgemeinen Gesetzes über Verbrechen, und deren Bestrafung, nämlich ein Auszug des Gesetzbuches

in alphabetischer Ordnung, welcher höchstens zum Nachschlagen als ein Register über das Gesetzbuch brauchbar ist. Uiber das neueste Gesetzbuch kömmt zu bemerken: Tabellen über sämmtliche, in dem neuen Strafgesetze vorkommenden Verbrechen und Strafen nach Ausmaß der Strenge und Dauer, Wien 1803. bey v. Mösle, von W. G. Goutta; der Register über das neue Gesetzbuch über Verbrechen, und schwere Polizeyübertrettungen von Schwarz, Brünn 1803. bey Gastl; Repertorium über das neue Strafgesetzbuch 1803. bey Gassler, 2 Thle, dann ein Lexikon der neuen Strafgesetze von Dr. A. M. Gimson, Wien 1804. bey Doll. Alle diese Werke sind blosse Register, und bedürfen dahero keiner nähern Zergliederung.

b. Uiber die Kriminalgerichtsordnung.

Mehr vorzügliche Schriften besitzen wir über diesen Gegenstand. Vor allen bemerke ich den Inbegriff der Josephinischen Kriminalordnung die zu Folge allerhöchsten Patents ihren Anfang genommen hat mit 1sten August 1788, nebst Inhaltsanzeige aller Paragraphen von J. P. S. Wien 29½ Bogen. Dies Buch enthält eigentlich mehr als dieser Haupttitel sagt, der nur auf die 1ste Abtheilung paßt. Es besteht nämlich aus 4 Abtheilungen mit fortlaufenden Seitenzahlen, wovon jede ihren besondern Titel, und eigene Vorrede hat. Die 1ste Abtheilung enthält die Josephinische Kriminalordnung in nuce, oder einen kurzen summarischen Auszug des wesentlichen Inhalts eines jeden Paragraphs nach Ordnung der 22 Hauptstücke dieser Kriminalordnung. Nach des Verfassers Absicht soll dieser Inbegriff dem Manne und dem Jünglinge von Geschäften, seiner Kürze wegen gut zu statten kommen, dem erstern um sich ohne vielen Zeitverlust alles ins Gedächtniß zurückrufen zu können, den letztern um ihn nicht durch viele unwesentliche Wörter von Erlernung des Wesentlichen abzuhalten. Diese

Auszüge erhalten durch die am Rande angezeigten Beilagen noch mehrere Brauchbarkeit. Angehängt ist diesem Inbegriffe noch eine kurze Inhaltsanzeige der Paragraphen, wodurch nach des Verfassers Absicht sich jeder alles vorhin Erlernte, und in Paragraphen Enthaltene wieder in das Gedächtniß zurückrufen kann. Die 2te Abtheilung enthält Fragen aus der Josephinischen Kriminalordnung gleichfalls nach Ordnung der 22 Hauptstücke, und ihrer Paragraphen, und mit Marginalanzeige der Numer der Fragen sowohl als der Paragraphen zu denen sie gehören, sie ist als ein rechtlicher Kathechismus über die Kriminalordnung zu betrachten, und soll nach des Verfassers Absicht zur Erleichterung der nöthigen eigenen Prüfung dienen. Die 3te und gröste Abtheilung enthält Beilagen zu dem Kriminalinbegriffe, gleichfalls auf beyden Seiten mit Marginalanzeigen der Numer jeder Beylage, und des Paragraphs der Kriminalordnung zu dem sie gehört. Die Beylagen bestehen aus Formularen von zu machenden Anzeigen, Berichten, Protokollen, Verhören, Urtheilen u. d. g. und mit unter aus Anmerkungen in Ansehung des besondern richterlichen Verfahren bey diesen oder jenen in Paragraphen der Kriminalordnung angegebenen einzelnen Fällen. Die 4te Abtheilung enthält eine Tabelle über Kriminalverbrechen und Strafen nach dem k. k. Kriminalgesetze von 1787. Nebst Auszug aus selben die Modalität, und Erlöschung der Strafen betreffend. Diese kurze tabellarische Uibersicht enthält auf gebrochenen Seiten den Nahmen des Verbrechens, und gegenüber die Bestimmung der Strafe nebst jedesmaliger Marginalanzeige des Gesetzes, worin beydes enthalten. Dies wäre die Darstellung des Buches, das besonders für die angehenden Rechtsgelehrten allerdings sehr nützlich und brauchbar ist, und wenn er seine Kriminalordnung nach dieser Bemühung des Verfassers, sie ihm auf alle mögliche Art durch Auszüge, Fragen, Beylagen, und Tabellen anschaulich und begreiflich zu

machen, nun nicht versteht, so ist ihm wahrlich nicht zu helfen. Im Jahre 1790. gab Banitza eine Anleitung zur Kriminalgerichtsordnung zu Insbruck heraus. Der Verfasser behält die Ordnung des Gesetzes bey, und vermischt mit selben seine Erklärungen, die oft manch wichtige Bemerkung enthalten. Vorzüglich praktisch sind die von einem unbekannten Verfasser erschienenen theoretisch praktischen Vorlesungen über die allgemeine Kriminalgerichtsordnung 3 Theile Wien 1790. Der 1te Theil enthält nebst der Vorrede die 4 ersten Kapitel der Kriminalordnung; so wenig die großsprechende Vorrede, und die Einkleidung in Fragen und Antworten gefällt, so ist doch das meiste gut ausgeführt, und deutlich vorgetragen, besonders durch Fälle gut erläutert, und das Werk zeugt von vielen praktischen Kenntnissen, auch theticsche Fragen sind hie und da untersucht, aus deren Entscheidung sich ersehen läßt, daß man sich doch die Freyheit nimmt zuweilen wider den klaren Wortverstaud auch das Josephinische Gesetzbuch durch Auslegung zu mildern, wie z. B. Seite 166 — 171. oder von der buchstäblichen Anwendung der Gesetze abzugehen, wie Seite 172 und 176. Auch die Freymüthigkeit des Verfassers verdient Beyfall, womit er hie und da fehlerhafte Anstalten tadelt, wie §. 14. und Seite 151—194. Der 2te Theil enthält die weitern Hauptstücke der Kriminalgerichtsordnung von 5ten Kapitel bis znm letzten. Die erstern derselben als von Gefängnissen, von Kriminalverfahren überhaupt und vom Verhöre des Gestellten sind mit mehr Sorgfalt bearbeitet, als die letztern, bey welchen der Verfasser sicherlich geeilet hat, so daß er gar die 5 letztern Hauptstücke als an sich klar, ganz übergangen hat. Es finden sich hier sehr gute Bemerkungen von der Einlieferung, und Durchsuchung der Gefangenen, von Einrichtung der Gefängnisse in Hinsicht auf Gesundheit, und sicherer Verwahrung der Gefangenen, auf Verhütung des Kom-

plots, und des Ausbrechens, von Behandlung der Gefangenen, wenn sie krank werden, wenn sie arbeiten, schreiben wollen u. s. w. über das vom Kerkermeister zu führende Protokoll, über den Zweck der Untersuchung, wobey vornemlich den Richtern auch die Erhebung der Unschuld, und Milderungsgründe sehr nahe ans Herz gelegt werden; vom Verhör des Inquisiten, welcher eine fremde Sprache redet, von Verfassung der allgemeinen und besondern Fragstücke u. s. w. Manche gute Formularien z. B. Seite 75 eines Journals über einen Inquisiten S. 88. eines Verhörsprotokolls über einen Inquisiten der eine fremde Sprache redet, sind beygefügt. Der 3te Theil enthält allein vollständige Kriminalprozesse, aus denen man vieles lernen kann, und die Theorie ungemein versinnlicht wird. Ganz Gesetzsammlung sind hingegen folgende zwey Werke als: Allgemeines Handbuch des gerichtlichen Verfahrens wider Kriminal- und politische Verbrechen in den k. k. Erblanden Wien 1794 und, Allgemeine Kriminalgerichtsordnung, mit allen bis nun ergangenen Verordnungen genau erläutert, und zugleich für jene, die den politischen Gang kennen zu lernen wünschen, mit Beyspielen aus jedem vorkommenden Paragraph versehen, von J. A. G. Prag 1794. Nebst diesen angeführten Werken haben wir noch zwey von einem Wiener Magistratsbeamten, die ebenfalls sehr brauchbar sind, nemlich: Von dem Verfahren wider Kriminalverbrecher Wien 1795. Der Verfasser setzt sehr gut die jedes Verbrechen erschwerenden, und mildernden Umstände auseinander, auch erläutert er jeden Paragraph mit den nöthigen Formularien, und zuletzt folgt noch eine ganze Kriminalunterſuchung mit allen Akten. Das zweyte führt den Tit.: Von den Verfahren wider politische Verbrechen W. 1788. Politische Verbrechen sind in der Sprache der oester. Gesetze diejenigen, welche sonst unter den Namen der geringern Verbrechen, Begünstigungen u. s. w. vorkommen,

und bey denen bekanntlich der förmliche Kriminalprozeß nicht statt findet. Da aber die eigentliche Art des Verfahrens in den hieher gehörenden Fällen durch allgemeine Gesetze noch nicht bestimmt, sondern dem verschiedenen Benehmen der Obrigkeiten überlassen ist, so hat der Verfasser die Grundsätze, welche bey dem Magistrate zu Wien beobachtet zu werden pflegen, zusammen getragen, solche näher erläutert, allenthalben zweckmässige Muster beigefügt, und wirklich den Anfängern, die sich zu den Geschäften vorbereiten wollen, durch diese Arbeit gute Dienste geleistet.

C. Uibet das Kirchenrecht.

So viele und gute Gesetzsammlungen wir über diesen Gegenstand besitzen, so wenig Lehrbücher haben wir hierüber, ich kann auch nur ein einziges anführen, welches diesen Namen verdient, und dies ist des A. J. Lässers Nationalkirchenrecht Oesterreichs, oder Verbindung der k. k. Verordnungen in publico Ecclesiasticis mit dem päbstlichen Rechte aus den Dekretalbüchern Gregor des II. 6 Bände Grätz 1790. bey Ferstel. Schon unter Maria Theresia noch mehr aber unter ihrem Reichsnachfolger Joseph dem II. sind die Staatsverordnungen in Kirchensachen zu einer solchen Menge angewachsen, daß deren der Zeitordnung nach geordnete Sammlung ein beträchtliches Volumen ausmacht: dessen Inhalt aber sich über so viele Gegenstände, und so mannigfaltige einzelne Umstände derselben verbreitet, daß es nun wieder eigene Hilfsmittel bedarf, um diese weitschichtige neuer Gesetzgebung in gehörigen Umlauf zu bringen. Neben dem haben diese Verordnungen der weltlichen Macht des Staats über diese, die mit der Religion, und Kirchenwesen so innig verwebt sind, bey manchen der Hierarchie, und ihrer aus dem Mittelalter hergebrachten Praxis ge-

wohnten Gemüthern, wie leicht zu erachten, mancherley Zweifel, und Anstoß gefunden, daß diese ganze Gesetzgebung gewissermassen einer Apologie bedarf, um ihr auch das Ansehen der Rechtmässigkeit, und durch Uiberzeugung dessen, auch einen Eingang zu den Herzen der Unterthanen, und somit eine moralische Kraft zu verschaffen, die zum Behuf der Nachachtung bey all den übrigen Zwangsmitteln, die auch bey diesen Verordnungen nicht vergessen sind, doch nicht wohl vernachläßigt werden darf. Das letztere sowohl als das erstere scheint nun der Verfasser bey der Abfassung dieses Oesterreichischen Nationalkirchenrechts zum Zweck gehabt zu haben, er hat auch zur Erreichung dieser doppelten Absicht das schicklichste Mittel wirklich gewählt; und daß er übrigens ein Mann ist, der die erforderlichen Sachkenntnisse besitzt, kein Freund des Mönchsthum ist, und die eigentlichen Privatrechte des römischen Stuhls von dessen übrigen Usurpationen wohl zu unterscheiden weis, auch überhaupt von der Hierarchie eine feine historische Kenntniß hat, so konnte wohl diese Arbeit in keine bessere Hände gerathen, die auch eben daher ihren Zweck nicht verfehlen wird. Bekanntlich haben bis dahin ältere und neuere Canonisten bey Abfassung ihrer Lehrsysteme die Ordnung der Dekretalen nach ihren fünf Büchern, und deren Titel beybehalten, und in dieser Hinsicht hat auch der Verfasser diese so allgemein gangbar gewordene Fächer des Kirchenrechts dazu gewählt, um hiernach die k. k. Verordnungen in Kirchensachen zu ordnen, und vermittels dieses Vehiculums in mehreren Umfang zu bringen. Es folgt also von jedem Buche der Dekretalen ein Titel nach dem andern mit seiner Rubrick; ist von derselben Materie keine Verordnung vorhanden, so läßt der Verfasser es hiebey auch blos bewenden. Im andern Falle schickt er eine kurze meist historische Einleitung zur Vorkenntniß der Sache voran, und dann folgen nach

der Reihe die österreichischen Verordnungen in ihrer chronologischen Ordnung. Eben mit dieser Methode erleichtert sich aber auch der Verfasser das Mittel um seine zweyte Absicht zu erreichen, und die angeführten k. k. Verordnungen von der Seite der Rechtmässigkeit betrachtet in das vortheilhafteste Licht zu stellen. Nur gar zu oft findet der Verfasser Gelegenheit das Recht der päbstlichen Dekretalen als Abweichung vom ächten kanonischen Rechte, und die neuen k. k. Verordnungen als Reformazion, und Wiederherstellung der ächterm Kirchen = Disciplin darzustellen, wobey er aber übrigens doch sehr sorgfältig zu Werke geht, um der bischöflich kirchlichen Gewalt nichts zu vergeben. Der 1te Band hat 271 Seiten, und enthält die 43 Titel des 1ten Buches, der 2te Band hat 145 S. und enthält die 30 Titel des 2ten Buches, der 3te Band hat 413 S. und enthält die 50 Titel des 3ten Buches, der 4 B. hat 142 S. und enthält die 21 Titel des 4. Buches, der 5te B. hat 394 Seiten, und enthält die 41 Titel des 5ten Buches, der 6te Band endlich hat 326 Seiten und enthält in einem Anhange die k. k. Resoluzionen vom Jahre 1786 bis 1790 samt einem allgemeinen Register über alle 6 Bände. Zur Notitz bemerke ich noch des J. Ulrich gründliche Anweisung und Verfahrungsart, wie Seelsorger sich bey der geistlichen Buchführung als bey Verfertigung der Matrikeln, Inventuren, Repertorien, bey Kirchenraitungen, kanonischen Visitationen, bey jeder Art schriftlich oder tabellarischen Abhandlung nach den k. k. Normalien pünktlich zu benehmen haben. Brünn 1793.

D Uiber das Lehenrecht.

Uiber das österreichische Lehenrecht haben wir einen einzigen Schriftsteller, nemlich des Martens Grundsätze des gemeinen Lehenrechtes nebst Anwendung des Reichs-

lehenrechtes, des Oesterreichischen und Vorderösterreichischen Lehenrechtes. Bey diesem Werke hat man zu merken, daß, wo sich der Verfasser auf die oesterreichische Lehenordnung Maximilians II. beruft, man nicht sicher ist, daß es so gehalten werde. Denn die Maximilianische Lehenordnung wurd nie als ein Gesetz publizirt, sondern wo der Verfasser derselben das alte österreichische Lehenrecht beibehalten hat, dort hat sie Gesetzeskraft, wo er aber davon abgewichen ist, und neue Vorschläge gemacht hat, dort hat sie kein gesetzliches Ansehen, doch gibt sie einen Wink nachzuforschen, ob nicht in diesem Stücke eine besondere Observanz vorhanden sey.

E. Uiber das Kriegsrecht.

Die älteste Abhandlung über das Kriegsrecht ist, so viel mir bekaunt, jene des Joseph Kögl de Waldinutzi de jure civili et criminali Austriaco bellico-tractatus d. i. praktische Abhandlung deren in österreichischen Kriegsgerichten vorfallenden bürgerlichen und peinlichen Rechtsentscheidungen 2 Theile Fol. Presburg 1772 bey Johann Michael Landerer. Im Jahre 1784 erschieu bey Schönfeld ein Gesetzbuch für die k. k. Armee, und 1787. gab zu Prag Herr v. Orlandini k. k Hofrath einen Auszug der peinlichen Kriegsgerichtsordnung in den österreichischen Staaten heraus. Der Gedanke einen solchen Auszug aus den mehrern zerstreuten Gesetzen zu verfertigen war lobenswerth, und die Ausführung ist sehr wohl gerathen, sie ist sicherlich eine sehr nützliche Anleitung für angehende Auditors, und Officiere, und empfiehlt sich besonders dadurch, daß sie die Gesetze selbst, welche aufs genaueste angeführt sind, wohl kennen lernt. Der 1te Abschnitt handelt von den peinlichen Verfahren nach dem österreichischen Kriegsrecht. Der 2te von den Kriegsverbrechen.

Das Verfahren gegen einen Mörder, wovon die 9

ersten Beylagen handeln, gibt vorzüglich gute Muster zu mancherley Aufsätzen. Hieher gehört auch das Werkchen: Uiber die Verlassenschaftsabhandlung der k. k. Militärpersonen Wien 1802, welches jedem Auditor gute Dienste leisten wird.

F. Uiber die praktische Rechtsgelehrsamkeit.

Herr Doctor Schwabe war der erste, der die österreichische Rechtspraxis zu bearbeiten anfing, sein Buch: Die gerichtlich praktische Rechtsgelehrsamkeit 2 Theile. Wien 1787 bey Grund, verdient von jedem angehenden Praktiker gelesen zu werden, die Menge von Beyspielen und Formularien von jedem gerichtlichen Aufsatze setzen die vorgetragenen Lehren in das hellste Licht. Der Verfasser hat jedoch nur das gerichtliche Verfahren in Hinsicht des Prozeßganges allein abgehandelt, ohne die übrigen Theile der Rechtspaxis zu berühren. In dieser Hinsicht ist besonders schätzbar des Doctors Leonard Störs Versuch zu einem Lehrbuche über die praktische Rechtswissenschaft nach ihrem ganzen Umfange im Königreich Böhmen mit Hinsicht auf dessen Brauchbarkeit für den Praktiker 4 Theile Prag 1797 bey Calve. Uiber Zweck und Plan dieses Werkes äußert sich der Verfasser in der Vorrede dahin: Unsere Landesgesetze haben sich seit einiger Zeit zu einer großen Masse gehäuft, und die systematische Gesetzekenntniß hat hiebey offenbar verloren. Es gebricht überhaupt in Böhmen: (man könnte sagen in sämmtlichen österreichischen Staaten) an einem Lehrbuch über die juridische Praxis, besonders an einem solchen, welches die praktische Rechtswissenschaft nach ihrem ganzen Umfang systematisch behandelte, allgemein wahre Grundsätze feststellte, solche in ihren Folgen zergliederte, hiedurch den angehenden Praktiker auf den Geist der Gesetze führte, und somit Reinheit und Eicheit in der Justizpflege

hervorbrächte. Daher die Verschiedenheit, mit welcher oft von Gerichtsstellen die ganz nemlichen Fälle beurtheilt werden, und die daraus entstehenden Nachtheile für die Justitzpflegen. Diese Bemerkung hat den Verfasser auch veranlaßt, einen Versuch zu einem Lehrbuch über die praktische Rechtswissenschaft in Böhmen nach ihrem ganzen Umfang zu schreiben. Da auch dem praktischen Rechtsgelehrten nicht mit dem gedient ist, was der Schriftsteller sagt, so hat er die Gesetze, welche den Vortrag als Beweise unterstützen, nach den Paragraphen von Wort zu Wort folgen lassen. Jedem Theil ist ein vollständiger Register angehängt, wodurch der Gebrauch dieses Werkes sehr erleichtert wird. Ob nun gleich dieses Werk für Böhmen bestimmt ist, so hat es doch auch für Oesterreich viele Brauchbarkeit, da wir in manchen Stücken einerley Verfassung haben. Eben dieser Mangel an einem solchen Werke bewog auch den verdienstvollen Doctor Joseph Preuer eine Anleitung zur praktischen in den Gerichtshöfen der k. k. Erbländer üblichen Rechtsgelehrsamkeit 3 Bände. Linz 1799 zu schreiben. Zur Übersicht des ganzen mag folgender gedrängter Inhalt dienen. Inhalt des 1ten Bandes. Allgemeine Eigenschaften des Geschäftsstyles, Anwendung derselben auf den Justizgeschäftsstyl überhaupt, und besonders auf jenen, welcher in den österreichischen Erbländern üblich ist. Aussergerichtliche Privataufsätze, als Geschäftsbriefe, rechtliche Gutachten, und Urkunden, welche letztere entweder ausweisende sind als: Handlungs- und Handwerksbücher, oder bezeugende als: Rezepisse, Zeugnisse, Abschiede und Quittungen, oder verbindende, und zwar nur von einer Seite ausgefertigte als: Schenkungsurkunden unter Lebenden, und auf den Todfall, Empfangs- Schuld- Bürgschafts- und Verzichtsscheine, trocken und förmliche Wechselbriefe, Cessionen und Vollmachten, von beyden Seiten ausgefertigte als: Bau-Tausch-Kaufs-

Lieferung-Fuhr-Uibergabs-Auszugs-Hausmiethe-Dienst-Handlungsgesellschafts-Kompromiß-Eheverträge und Vergleiche: oder endlich etwas anordnende, als: Frachtbriefe, Kodizille, Anweisungen, Aufkündungen, Testamente, und Stiftbriefe. Gerichtliche Privataufsätze als: Gesuchschriften überhaupt, gemeine Rechtsgesuche oder Bittschriften, und Streitschriften. Gerichtliche Kanzleyaufsätze als: Einreichungsprotokolle, Referenten Terminen, Rathsprotokolle, und Register darüber, Zustellungsbögen, Tax-Tag-und Hauptbücher, Taxnoten, Registratursrepertorien, Normalienbücher, Vormerkbücher über ausgehobene Ackten, Namen und Sachenregister, allgemeines Geschäftsrepertorium, und Ausweistabellen über Justizgeschäfte. Rathsaufsätze, und zwar an Partheyen als: Bescheide, Rathschläge, Dekrete, Urtheile, Edickte, und Amtszeugnisse, oder von Beamten an vorgesetzte Stellen als: Kommissionsprotokolle, Anzeigen, Relazionen, Vorschläge, Thatsachen, Beschreibungen, und Auskünfte, oder von untergeordneten Stellen an vorgesetzte Behörden, als: abgesonderte Meinungen, Amtserinnerungen, anzeigende und gutächtliche Berichte, und Amtsvorschläge, oder von vorgesetzten Stellen an untergeordnete und Beamte als Gelegenheits, und Präsidialschreiben, oder an gleiche, oder wenigstens einander nicht untergeordnete Stellen als Compaß und Remisschreiben, Noten und Renoten, Insinuate, und Reinsinuate, Requisitorialien, In- und Re-indossazionen, und Protokollsauszüge, oder von Hofstellen an den Regenten, und zurück, als: Vorträge, Präsidialnoten, Auszugsbögen, Hofentschliessungen, und Handbillete, oder endlich an das Publikum als: Generalien, Normalien, Patente, Reskripte, Zirkulare, Hof- und Landesstellen. Verordnungen, Rufe und Nachrichten. Der 2te Band begreift I. das adeliche Richteramt. Hier werden behandelt die Geschäfte desselben als: Sperre, Kundmachung

der Testamente und Kodizille, Erbserklärungen, Inventuren und Schätzungen, Versteigerungen, Schuldenliquidationen, Vermögenstheilungen, verschiedene Taxen, Gerichtsgebühren, Mortuarium, und die Art gerichtlich hinterlegte Gelder, Obligationen, und Präziosen zu verwahren. Ferner von der Aufsicht über Minderjährige, und ihr Vermögen, und über diejenigen, welche Minderjährigen gleich geachtet werden; endlich von der Aufsicht über Fedeikommisse, und Majorate. II. Das gemeine Richteramt, oder das Richteramt in Streitsachen. Hier kommt vor: das mündliche und schriftliche Verfahren, das Verfahren bey Aufforderungsprozessen, so wie auch bey jenen, die sich auf den Beweis durch Zeugen, durch schriftliche Urkunden, durch Werk- und Kunstverständige, durch den Schätzungs- und Haupteid gründen; ferner der Konkurs oder Gantprozeß, die Inrotulirung der Akten, das Referat über einen Prozeß, die Urtheile und Beweggründe, die Appellazionen, Revisionen, Nullitätsbeschwerden, Einreden, und Rekurse, die Arreste, Verbothe, und Sequestrazionen, und alle Arten der Executionen, endlich die gesetzmässigen Formen bey Erwerbung und Sicherstellung des Eigenthums als Landtafeln, und Grundbüchern. Inhal des 3ten Bandes III. Das peinliche Richteramt. Hier wird gehandelt: von den Kriminalgerichtsbehörden, von der Anzeige der Kriminalverbrechen, von Erhebung der Beschaffenheit der That, von Entdeckung und Einbringung der Kriminalverbrecher, von der Untersuchung der Eingebrachten in Absicht auf Schuld oder Unschuld, von der Aburtheilung und Vollziehung des Urtheils, und von den Formen ganzer Kriminalprozesse. IV. Das praktische geistliche Recht. Hier werden angegeben: Die Gerichtsbehörden der Geistlichen, der Geschäftsgang in blos geistlichen Sachen, und in politischen Angelegenheiten, in Straf und Justizfällen, und bey Besetzung der geistlichen Pfründen. Ferner alles,

was den Unterhalt der Seelsorger, das Kirchenvermögen, die geistlichen Stiftungen, das Vermögen der Stifter und Klöster, und den Religionsfond betrift. Endlich werden noch behandelt, die Geschäfte, die sich auf Ehesachen, äussern Gottesdienst, äussere Kirchenzucht, und auf Angelegenheiten beziehen, bey welcher der Seelsorger als Staatsbeamter einschreitet. V. Das praktische Lehenrecht. Dies begreift in sich die verschiedenen Gattungen der Lehen, die Erwerbungsarten derselben, den Empfang der Lehen, und die Investitur, und die Art und Weise wie eine Lehenstube ordentlich einzurichten sey. Alle diese Gegenstände werden nicht nur durch Muster von einzelnen Aufsätzen, und Tabellen erläutert, sondern es folgen bey Behandlung der bürgerlichen und peinlichen Rechtspflege auch ganze Civil und Kriminalprozesse nach allen Gattungen und Formen bearbeitet. Das neueste Werk über die praktische Rechtsgelehrsamkeit endlich ist des Anton Wilhelm Gustermanns Professors der Rechte bei der k. k. Arcien Leibgarde, und Theresianischen Ritterakademie; österreichische Privatrechts-Praxis enthaltend die Theorie des bürgerlichen Prozeßes, die Geschäfte des adelichen Richteramtes, und den Justizgeschäftsstyl 1 Band 286 Seiten 2ter Band 258 Seiten und das Formularbuch 216 Seiten Wien 1801 3 fl. Der Verfasser bestimmte dieses Werk, laut der Vorrede, für junge Edelleute, welche sich dem Justizfache widmen wollten. Aus dieser Ursache hatte er bei Ausarbeitung dieses Leitfadens die Bildung des mit den erfoderlichen Rechtskenntnissen versehenen Jünglings zum Richter als Hauptzweck immer vor den Augen gehabt d. h. er hat vorzüglich von dem Benehmen gehandelt, welches der Richter sowohl im Ganzen der Gerechtigkeitspflege, als auch im Detail beobachten muß. Das ganze Werk zerfällt in eine Einleitung und 3 Bücher. In der Einleitung werden die allgemeinen Begriffe von Rechtswissenschaft, Gericht,

Gerichtsbarkeit und dem Prozesse vorausgeschickt. Das 1te Buch handelt von dem Subjecte der Rechtspflege als von den Hauptpersonen, wo die Lehre des Gerichtsstandes sehr gut bearbeitet ist, und von den Nebenpersonen. Das 2te Buch begreift die Gegenstände der Rechtspflege als jene der streitigen Gerichtsbarkeit, und der nicht streitigen, das 3te Buch endlich die Form der Rechtspflege, diese Gegenstände werden durch 387 Formularien von Aufsätzen in das hellste Licht gesetzt. Der Verfasser that sehr wohl, daß er fast gänzlich die Sprache der Gesetze reden ließ, denn diese sind die sicherste Quelle unsers Studiums, übrigens benutzte er die Werke eines Födransperg, Rizzy, Schwabe, Scheppel, Mayrhofer und Kees, die Aufsätze sind nach dem hier gewöhnlichen Stile verfaßt und diese Anleitung verdient allerdings gelesen zu werden.

Zum Schlusse dieser Abtheilung will ich noch einige Werke dem angehenden Juristen empfehlen, die, obschon sie politischen Inhaltes sind, doch manchen Einfluß in das Justizfach haben, folgende sind es: Handbuch des Kreisamtdienstes in den k. k. Staaten, als neue fortgesetzte Auflage des von dem jubilirten Gubernialrath von Mayern herausgegebenen Werkes über die kreisämtlichen Wissenschaften. Wien 1788. bey Schönfeld. Versuch einer Anleitung zur Kenntniß der politischen, und besonders der kreisämtlichen Geschäfte. Wien 1789 bey Kurzbeck. Die praktische Polizey. Prag 1794. Joseph Kropatscheck Buch für Kreisämter 4. Bände Wien bey v. Mösle, dann dessen Commentar des Buches für Kreisämter, als vermehrter Leitfaden zur Land und Kreisbereisung 4. Bände Wien 1799 bey v. Mösle. Von eben diesem Verfasser: Staatsverfassung Oesterreichs bisher 17. Bände Wien 1799, endlich des Kajetan Wanggo praktische Anleitung die Werbbezirksgeschäfte zu besorgen. 3. Bände Grätz. 1800. bey Ferstel.

Anhang.

Von den Schriftstellern über den österreichischen Geschäftsstyl.

Den neuen verbesserten Geschäftsstyl haben wir hauptsächlich den Bemühungen des um den österreichischen Staat so verdienstvollen Herren Hofrath von Sonnenfels zu verdanken, durch sein kleines Werkchen: über den Geschäftsstyl für österreichische Kanzleybeamte Wien 1785 wurde die Bahne gebrochen, und der alte Schlendrian aus den Kanzleyen gewiesen. Seinem Beyspiele folgten bald mehrere, so haben wir von Rautenstrauch rechtliche und politische Aufsätze. Im Jahre 1788. erschien zu Wien eine Sammlung der bey Erledigung und Urtheilen in Rechtssachen üblichen Formeln; eine gute und vollständige Anleitung ist des Lugos systematisches Handbuch für

jedermann, der Geschäftsaufsätze zu entwerfen hat. 2. Theile Wien 1790. Im Jahre 1794 erschienen zu Wien mehrere Werke hierüber, als: Riedels praktischer Hausekretär; von einem unbekannten Verfasser eine Anweisung Geschäftsaufsätze für das gemeine rechtliche Leben nach den jetzt bestehenden k. k. Gesetzen, ohne Hülfe eines Advokaten selbst zu besorgen; Besonders schätzbar sind die Erklärungen über den Geschäftsstyl in den österreichischen Erblanden nach den Vorlesungen des Professor Scheidlein, nur Schade, daß so wenig auf den Justitzgeschäftsstyl Rücksicht genommen wurde. Nicht minder brauchbar ist des A. E. Eichlers Geschäftsleiter, oder praktischer Unterricht für jene, die sich den öffentlichen Geschäften widmen wollen. 3. Theile Prag 1794. In eben dem Jahre erschien auch des Christoph von Keßler vollständiger Unterricht im Dienste für angehende Beamte. 2. Theile Wien bey v. Mösle. Der Verfasser hat während seiner 34 jährigen Amtsführung die Bruchstücke zu dem gegenwärtigen Werke gesammelt, und versichert in der Vorrede, daß dieses eine getreue Zergliederung aller Amtshandlungen der Stellen, und Behörden, und des Ganges der Geschäfte, wie auch eine Erläuterung aller Gegenstände durch erfoderliche Beyspiele enthalte. Der Inhalt desselben ist: Einleitung, von den Geschäften überhaupt, I. Hauptstück von der allgemeinen Behandlung der Geschäfte. 1. Abschnitt. Von dem Einreichungsprotokolle, die Einrichtung dieses, und die Punkte, auf die der Führer desselben Rücksicht

zu nehmen hat, werden hier genau beschrieben. 2. A. Von den Auszügen zum Vortrage. A. 3. Wie die Stücke zum Vortrage bearbeitet werden müssen. A. 4. Vom Vortrage der Stücke selbst. A. 5. von dem Rathsprotokolle. A. 6. Behandlung der Stücke nach dem Vortrage. A. 7. Von der Ausfertigung der Expeditionen. A. 8. Vom Taxamte. A. 9. von der Behandlung der Akten in der Registratur. A. 10. Von dem Archive. II. Hauptstck. von den Geschäften die durch Private veranlaßt werden. 1. Abschnit. Von den Bittschriften. A. 2. Von den Vorschlägen. A. 3. Von den Schenkungsbriefen, und den Vermächtnissen. Die Regeln die in Ansehung der äußern Form aller dieser Aufsätze zu beobachten sind, werden hier kurz angegeben, und durch die angehängten Muster erläutert. III. Hptstk. von den Geschäften die von Amtswegen veranlast werden A. 1. Von den Amtsgeschäften der untergeordneten Beamten. A. 2. Von den Geschäften der untergeordneten Aemter. A. 3. Von den Verfahren von Amtswegen der vorgesetzten Stellen. A. 4. Vom Zug der Geschäfte von einer Stelle zur andern. Aus dieser Inhaltsanzeige erhellet, daß diese Schrift für den angehenden österreichischen Geschäftsmann sehr nützlich, und da der Verfasser von richtigen allgemeinen Grundsätzen ausgeht, auch durch langjährige Erfahrung belehrt, überall das wesentliche vom ausserwesentlichen zu sondern weiß, und darneben seine Gedanken in einer ziemlich reinen und fliessenden Schreibart vorträgt, so ist dies Werk besonders empfehlungswerth. Nicht minder

vollständig und brauchbar ist des nemlichen Verfassers Oesterreichisches Geschäfts lexicon 2 Theile Wien 1801. 3 te Auflage bey v. Mösle. Minder wichtig sind folgende Anleitungen als: Praktische Amtsanleitung für angehende Kanzleybeamte auf dem Lande. Wien 1797. Der vollständige Landadvokat 3 Theile Wien 1798. bey Hofmeister. J. J. Rödig der vollständige Geschäftsmann 2. Bände Prag 1800, und der solide Geschäftsmann von A bis Z. Wien 1800. Nuces Sammlung von Referatsentwürfen Prag 1802. Wer jedoch die Werke eines Sonnenfels, Lugos, Scheidleins, Eichlers und Keslers besitzt, kann der übrigen leicht entbehren.

Ende.

Register

A.

1. Abhandlung von dem Vorrechte der Wechselbriefe in der österreichischen Monarchie Wien 1791. Seite 42
Amtsanleitung, praktische, für angehende Kanzleybeamte auf dem Lande Wien 1797. = = = 75
Anleitung zur Berichtigung der Stiftungen nach dem Inhalt aller höchsten Verordnungen Grätz 1788. 41
Anweisung, gründliche, Geschäftsaufsätze ohne Hilfe eines Advokaten selbst zu besorgen, Wien 1794. 73
Auersperg, J. K. Graf. v. Anleitung zur gerichtlichen und auffergerichtlichen Behandlung der Fideikommisse in den k. k. Staaten Prag. 1794. = = 41

B.

Banitza Joseph v. Abhandlung von den sämmtlichen österreichischen Gerichtsstellen Wien 767. = 9

— — alphabetisches Gesetzlexicon über das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch Wien 1788. = 30

— — Anleitung zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche Wien 1788. = = = = 30

— — Anleitnng zur Kriminalgerichtsordnung Inspruck 1790. = = = = = 60

— — Vorbereitung zu der heutigen gemeinen und besondern österreichischen Rechtsgelehrsamkeit Wien 1766 = = = = = = 9

Beckmann, idea juris statuarü et consuetudinarü stiriaci et austriaci Græcii 1688. - - 9

Betta v. Versuch über die im Lande Niederösterreich unter der Enns, bestehende Justizverfassung 5 Theile Wien 1802. = = = = = 47

Bitterl, Johann theoretsch praktischer Comentar über das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, Grätz 1789. 31

Boll's E. P. h. L. Bemerkungen über den 1ten Theil des bürgl. Gesetzbuches Wien 1787. = = 30

C.

Cæsar. A. J. Nationalkirchenrecht Oesterreichs 6. Bände Grätz 1790. = = = = = 62

Codex Austriacus oder Sammlung aller k. k. Verordnungen 6. Bände Wien 1704 — 1770. = 11

Codex juris ecclesiastici Josephini. 2. B. Frankfurth 1789. " " " " " " 14

D.

Daler tractatus de jure hominis. Francofurti 1614. " " " " " " 9

Deluca Ignatz Justizkodex 4. B. Wien 1793. " 13

— — Leitfaden in den 1ten Theil des Josephinischen bürgerlichen Gesetzbuches Wien 1789. 31

— — Leitfaden in das Josephinische allgemeine Gesetz über Verbrechen Wien 1789. " " 57

— — politischer Codex. 14. B. Wien 1795. 17

Donner Uldarick Einleitung zur Kenntniß der österreichischen Rechte. 4. B. Wien 1778. " " 24

— — juridisches Wochenblatt 2 B. Wien 1777. 10

E.

Ehepatent das, von 16ten Jenner 1783 mit allen bis 1803 dahin gehörigen Verordnungen Grätz 1803. 33

Eichlers A. E. Geschäftsleiter 3 Theile Prag 1794. 73

Emperger Franz. Jos. Grundregeln des Civilrechtes nach den bestehenden landesfürstlichen Gesetzen Klagenfurth 1785. " " " " " 26

— Uiber die Erbfolge in den k. k. Landen Klagenf. 1791. 40

Erklärungen der österreichischen Justizgesetze nach den Grundsätzen des philosophischen Rechts Klagenfurth 1790. " " " " " 26

— — des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches

nach den Vorlesungen des Professors Scheidlein 2 Thl. Wien 1789. " " " " 27

— — des österreichischen Privatrechts nach den Vorlesungen des Professor Scheidlein 2. Thl. Wien 1796. " " " " " " 28

— — über den Geschäftsstyl in den österreichischen Erblanden nach den Vorlesungen des Professor Scheidlein. Wien 1794. " " " 73

Erläuterung der Jurisdictions Norm Wien 1804. 45

Extract tabellarischer aus dem Stempelpatente vom 3ten Mr. 1802. Wien 1803. " " " 49

F.

Ferro, P. J. Sammlung aller Sanitätsverordnungen des Kaiser Franz II. bis Ende 1797. Wien 1798. 23

Fiedler J. M. praktische Abhandlung über den leibeigenen Robothstand oder sogenannten Frohndienste Wien 1781. " " " " " 35

Finsterwalter Bened. practicarum observationum ad consuetudines Austriæ Salisburgi 1687. " 9

Födransperg Anton v. theoretisch praktische Anleitung zur Erlangung der dinglichen Rechte, und Führung der Dienst Gewöhr und Vormerkbücher Wien 1791. 35

— — praktische Beobachtungen über das Verfahren bey Abhandlungen der Verlassenschaften Wien 1791. " " " " " " 40

— — praktische Beobachtungen über die Gerichtsordnung 4. B. Wien 1789. " " " 53

Födranſperg Anton v. praktiſche Beobachtungen über die Konkursordnung Wien 1786. = = = 56
— — alphabetiſcher Auszug aus der Gerichts-und Konkursordnung Wien 1783. = = = 56
Fragen über die Gerichtsordnung Wien 1804. = 55
Franz des II. Geſetze und Verfaſſungen im Juſtizfache Wien 1802. = = = = = = 12
— — politiſche Geſetze und Verordnungen 17. B. Wien 799. = = = = = = 19

G.

Gäng Philipp Anleitung zu dem gemeinen ordentlichen bürgerlichen Prozeſſe mit beſonderer Rückſicht auf die Salzburg-Bayriſch-und öſterreichiſchen Prozeß-ordnungen Salzburg 1797. = = = 53
Geſchäftsmann der ſolide von A bis Z. Wien 1800. 75
Geſetzbuch für die k. k. Armee Wien 1784. = 65
Geſetzwörterbuch für das weibl. Geſchlecht Prag 1795. 20
Gimſon Lexicon der neuen Strafgeſetze Wien 1804. 58
Goutta Tabellen über die Strafgeſetze Wien 1803. 58
Greneck theatrum jurisdictionis austriacæ Wien 1752. 9
Grundſätze des öſterreichiſchen Rechts nech den Vorleſungen des Profeſſor Scheidlein Wien 1785. 27
Guſtermann A. W. Oeſterreichiſche Privatrechtspraxis 2 B. Wien 1801. = = = = = 70

H.

Handbuch aller Geſetze Joſeph II. 18. B. Wien 1790. 11
— — vermehrtes, der Geſetze durch verläſſige

Auszüge vielfältiger in die öffentlichen Angelegenheiten des Polizeywesen u. s. w. einschlagender Verordnungen. Grätz 1788. . . . 17

Handbuch der österreichischen Rechte, wie sie unter Joseph II. bestehen 5 Thl. Wien 1786. . 26

— — für Richter, Advokaten, und Beamte in den österreichischen Erblanden Prag 1787. . 53

— — allgemeines des gerichtlichen Verfahrens wider Kriminal und politische Verbrechen Wien 1794. 61

— — des Kreisamtdienstes in den k. k. Staaten Wien 1788. 71

Haggemüller, der österreichische Unterthansadvokat 2 Thl. Wien 1791. 36

Hauer Ferdinand praktischer Leitfaden zur Kenntniß der in Oesterreich unter der Enns für das Unterthansfach bestehenden Grundgesetze 4 Thl. Wien 1801. 36

Häufler, E. Chr. alphabetischer Register zum Stempelpatent von 5ten Oktobr 1802. Wien 1803. 49

Heinrich, J. Gesetze für die k. k. Armee Wien 1789. 17

Heißlers erläuterte Jurisdiktionsnorma Prag 1795. 45

Huber Albrecht, Sammlung der k. k. Gesetze in publico Ecclesiasticis vom Jahre 1762 bis 1782. Wien 1782. 13

Hubmershofen, Prüfung aus der Gerichts und Konkursordnung Klagenfurth 1788. . . 51

J.

Jekel Franc. Jos. disertatio juridica de Succesione ab intestato tam secundum præscripta juris Colonici, Magdeburgici, et Culmensis, quam secundum normam succesionis novo codice civile stabilitam Vindobonæ 1801. apud Hraschansky. - - - - - - 40

Inbegriff der Josephinischen Kriminalordnung von J. P. S. Wien. - - - = = 58

John Johann Dionis Lexicon der k. k. Medizinalgesetze 6 Thl. Prag 1796. - - - - 20

Joseph II. Gesetze und Verfassungen im Justizfache 6. B. Wien 1790. - = - - - 12

K.

Kathechismus über Joseph II. Gesetzbuch von Verbrechen und Strafen Wien 1786. - - 57

Kees Commentar über Joseph II. allgemeine Gerichtsordnung Wien 1789. - - - - 53

— — latine redditus per Begat. Vindobonæ 1789. - - = - - - 53

Keßler Christoph v. vollständiger Unterricht im Dienste für angehende Beamte 2 Theile Wien 1794. 73

Keßler, österreichischer Geschäftslexicon 2 Thle. Wien 1802. - - - - = - 75

Kleinstein Leopold, alphabetischer Leitfaden zum allge-

meinen k. k. Stempelpatente von 5. Juny 1784.
Linz. = = = = = = = 49

Kosler Franz v. Sammlung von Lehenrechten. Wien
1775. = = = = = = 16

Kögl de Waldinutzi G. I. de jure civili et criminali austriaco bellico tractatus 2 Thle. Preßburg 1772. = = = = = = 65

Kopetz M. A. das neue Stempelpatent von 5ten 8br. 1802 alphabetisch geordnet Prag 1803. = 49

Koschak Oesterreichisches Wechselrecht in einer praktischen Abhandlung Grätz 1792 1803. = = 42

Kramers Einleitung in das Kriminalrecht Wien 1793. 56

Kriminalgerichtsordnung allgemeine mit allen bis nun ergangenen Verordnungen genau erläutert von J. A. G. Prag 1794. = = = = 61

Krisch Joseph v. Lexicon der Gesetze in Justizfach 3. B. Prag 1788. = = = = = 12

— — Lexicon der Kriminal und politischen Verbrechen Prag 1790. = = = = 13

— Handbuch für Vormünder und Gerichtsstellen, enthaltend die Vormundschaftsordnung samt Erläuterungen und einem Anhang von den Fideikommißgesetzen Wien 1793. = = = = 34

— — Handbuch für Richter, Advokaten, und Partheyen, welche Abhandlungsgeschäfte zu besorgen haben Prag 1793. = = = = 40

Kröhny Franz Auszüge der Gesetze über die äussere Kirchenverwaltung Wien 1784. = = 13

— — Auszüge der politischen Gesetze für Böhmen Prag 1782. = = = = = 17

Kropatscheck Sammlung der Gesetze Leopolds II. 5 Bände. Wien 1792. = = = = = 12

— — Sammlung der Gesetze Franz II. 14. Bände Wien 1799. = = = = = 12

— — Buch für Kreisämter 4 Bände Wien. 71

— — Commentar über das Buch für Kreisämter 5 Thl. Wien 1800 = = = = 71

— — Staatsverfassung Oesterreichs 8. Bände Wien 1802. = = = = = 71

L.

Landadvokat der vollständige 3 Thl. Wien 1798. 75

Leitfaden zur österreichischen Rechtskenntniß nach den Josephinischen Gesetzen 2 Thl. Prag 1789. = 26

Leopolds II. Gesetze und Verfassungen im Justizfache 2. B. Klagenfurth 1792. = = = = 12

Leopolds politische Gesetze und Verordnungen 4 Bände Wien 1792. = = = = = 19

Lichtensterm Maximilian Freyh. v. Entwurf zu einer vollständigen Darstellung der allgemeinen Rechtslehre der österreichischen deutsch, u. gallizischen Erblande Wien 1799. = = = = = 30

Linzer theologische Monathschrift = = = 33

Lugos, systematisches Handbuch für jedermann, der Geschäftsaufsätze zu entwerfen hat. 2 Theile Wien 1790. = = = = = = 72

M.

Maunert v. Kopeineck Stempelpatente vom 5 et 15 8br 1802. Laybach 1803. " = = = 49
Martens Grundsätze des gemeinen Lehenrechts nebst Anwendung des Reichslehenrechts, des österreichischen und vorderösterreichischen Lehenrechts. " 64
Mayerhofer J. A. Leitfaden zur Ausübung des richterlichen Amtes in Rechtsstreitigkeiten 2. Thl. Linz 1793. = = " = " = 47
Mayerhofer J. A. Leitfaden zur Ausübung des adelrichterlichen Amtes Linz 1794. = " = 47
— — Anmerkungen über die Gerichtsordnung Linz 1793. " = " " = " 53
— — Gantprozeß in den k. k. Erblanden Linz 1793. = " " = " - 56
Mraczeck von den Fristen Prag 1801. = " 56

N.

Nagi Dor Anzeige der Gesetze die mit dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche in Zusammenhang stehen, Grätz 1794. = = " = " 32
Neuhold Dokt. praktische Einleitung zum allgemeinen in allen k. k. österreichischen Erblanden bestehenden Verfahren in Rechtssachen. 2. Thl. Grätz 1787. 50
Nowacks Joseph Einleitung in das Wechselrecht in Bezug auf alle Staaten, und Oesterreich insbesondere Wien 1800. " " " " " 43

O.

Oesterreichische Rechte in Ansehung jener Gegenstände, welche im 1ten Theil des bürgerlichen Gesetzbuches nicht enthalten sind. 3. Thl. Wien 1793. = 45

Orlandini v. Auszug der peinlichen Kriegsgerichtsordnung der österreichischen Staaten Prag 1789. = 65

P.

Petzeck Joh. allgemeine Gerichts und Konkursordnung mit den bis 1789 ergangenen Verordnungen Freyburg 1789. = = = = = = 53

Polizey, die praktische. Prag 1794. = = 71

Preuer Joseph. praktische Anleitung zum adelichen und gemeinen Richteramte Linz 1790. = = 46

— — Anleitung zur praktischen Rechtsgelehrsamkeit. 3. B. Linz 1799. = = = = 67

Protokoll der k. k. Gesetze in publico ecclesiasticis 7. B. Grätz 1788. = = = = = 14

Prüfung über die Gerichtsbarkeit nach der Jurisdiktionsnorm von 27. Sept. 1783. Wien 1789. = 44

R.

Rau erläuterte Jurisdictionsnorm für Böhmen Prag 1801. = = = = = = 45

Rautenstrauch, politische und rechtliche Aufsätze. Wien 1780. = = = = = = 72

Rechbach Ferdinandus de Observationes ad Stylum Curiæ Græcii 1680. 9
Reichl Franz der vollständige Justiziär 2. Thle. Prag 1801. = = = = . . 46
Repertorium über das neue Strafgesetz Wien 1804. 58
Reutter Joh. Heinrich. 25 juridische Tafeln de differentiis juris romani et austriaci 1674. . . 9
Riedels praktischer Hausfekretär Wien 1794. . 73
Riegger K. E. Sammlung der in Kirchensachen ergangenen landesfürstlichen Gesetze Wien 1778. 13
Rizy M. S. Anleitung zur Behandlung der politischen, oekonomischen, dann der Civil und Kriminaljustizgeschäfte Wien 1782. 48
Rizzy Dokt. Anmerkungen über die Gerichts=und Konkursordnung 3. Thl. Wien 1787. . . . 51
Rödig. J. der vollständige Geschäftsmann 2 Thl. Prag 1800. . = . . . 75
Rück, Recht der Ehen in den k. k. Staaten Wien 1789. = ... 32
— — Uiber das Band der Unterthänigkeit Wien 1793. 36

S.

Sammlung aller Gesetze zur Abwendung der Viehseuchen in den k. k. Staaten Wien 1799. . 23
— — der bey Erledigung und Urtheilen in Rechtssachen üblichen Formeln. Wien 1788. . 72

Sattler L. Chr. Handbuch des österreichischen Eherechts
Wien 1804. = = = = 33
Scheppels Joh. N. erläuterte Justizinstrucktion Prag
1788. = = = = 45
— Handbuch der erläuterten Gerichtsordnung Prag
1788. = = = = 53
— — erläuterte Konkursordnung Prag 1788. 56
— — vollständiges Gesetzlexicon der Gerichts,
Konkursordnung und Justizinstruktion Prag 1793. 53
Schönfelds Gerichtsordnung Prag 1801. = 8
Schwabe Dokt. Versuch über die deutsche Reichsgeschichte
überhaupt. und Oesterreichs insbesondere Wien
1782. = = = = 28
— — Versuch über die ersten Grundlinien des
österreichischen Landadelrechts. Wien 1782. = 28
— — gerichtliche praktische Rechtsgelehrsamkeit
Wien 1787. 2. Thl. = = = = 66
Schwarz, Inbegriff des Stempelpatents von 30ten Jen-
ner 1788. nebst Nachtragspatenten bis 1796. Brün
1798. = = = = = = 49
Schwarz J. Inbegriff des Stempelpatens von 5ten 8ber.
1802. Brün 1803. = = = = 49
— — Register über das neue Strafgesetz Brün
1803. = = = = = = 58
Schwarzenthaler österreichische Gerichtsordnung Frank-
furth 1592. = = = = = = 8
Schwerdling Joh. praktische Anwendung aller im geist-
lichen Fache ergangenen Verordnungen 6. B. Wien
1803. = = = = = = 16

Seidels, allgemeine Taxnorma Prag 1802. = 50
Steinbach von Kramichstein Lexicon aller landesfürstlichen Verordnungen im geistlichen Fache Prag 1790. 16
Siegels, Einleitung in das österreichische Wechselrecht Wien. = = = = = 41
Sonnenfels v. Uiber den Geschäftsstyl Wien 1785. 72
Sonnleithner Dokt. Versuch eines Leitfaden über das österreichische Handlungs u. Wechselrecht Wien 1801. 43
Sonnleithner, Anmerkungen zum neuen Josephinischen Kriminalgesetz Wien 1787. = = = 57
Spath. J. J. Versuch eines Leitfaden bey Verhandlung des Konkurses in den k. k. Erblanden Prag 1802. 56
Störs Leonhard, Versuch zu einem Lehrbuche über die praktische Rechtswissenschaft. 4. B. Prag 1797. 66
Suttinger Observationes practicæ de jure Austriaco 9
— — Consuetudines Austriæ ad stilum regiminis infra Anasum accomodatæ. = = 9

T.

Theresianisches Gesetzbuch 9 B. Wien 1789. = 11
Tiller F. A. System der bürgerlichen Rechtslehre mit Bezug auf die österreichischen Gesetze 4. B. Grätz 1787. = = = = = = 26
Tabelle über sämmtliche in dem neuen Strafgesetze vorkommenden Verbrechen u. Strafen nach Ausmaß der Strenge u. Dauer von W. S. Goutta Wien 1803. 58
Tobenz Jos. systematische Abhandlung der im Jahre 1763.

in den k. k. Erblanden erneuerten Wechselordnung Wien 1779. = = = = = 41

Torre de la J. K. politische Rechtsführung über die Frage: ob die Intestaterben um die ererbte Realitäten welche sie nicht zum Fruchtgenuß übernommen, sondern verkauft, und unter sich in Güte vertheilt haben, die Gwöhr zu nehmen schuldig sind. Wien 1797. = = = = = = 36

U.

Uiber das peinliche Gesetzbuch 1787. = = 57

Uiber die Verlassenschaftsabhandlung der k. k. Militärpersonen Wien 1802. = = = = 66

Ulrich J. gründliche Anweisung und Verfahrungsart wie Seelsorger sich bey der geistlichen Buchführung nach den k. k. Normalen zu benehmen haben Brün 1793. 64

V.

Verfahren von dem, wider Kriminalverbrecher Wien 1795. = = = = = = 61

— — wider politische Verbrecher Wien 1788. 61

Versuch zu einer Anleitung zur Kenntniß der politischen,

und besonders kreisämtlichen Geschäfte Wien 1788. 71

Vogelhuber Dokt. Anleitung zur vorschriftmässigen Abhandlung der Verlassenschaften Wieu 1789. = 38

— — vollständige, und durch Stammtabellen vorgetragene Erklärung der Erbrechtsordnung von 11. März 1786. Wien 1799. = = = 39

Vogl allgemeine Gerichts und Konkursordnung mit allen bis Ende Novbr. 1787 ergangenen Erläuterungen Grätz 1789. = = = = = 52

Vorlesungen, theoretisch praktische über die allgemeine Kriminalgerichtsordnung 3 Thl. Wien 1790. 60

Vossius de legibus et consuetudinibus austriacis Vindod. 1772. - - - - - 9

W.

Walter de jure consuetudinario austriaco Nürnberg 1718. = = = = = = = 8

Wanggo Cajetan praktische Anleitung die Werbbezirksgeschäfte zu besorgen. 3. B. Grätz 1800. = 71

— — Grundbuchslehre Grätz 1802. = 36

Wanniegs Dokt. Rathgeber zu dem Stempelpatente von 5. 8br. 1802. Wien 1803. = = = 49

Weckebrod Franz, Sammlung aller Gesetze für Innungen und Zünfte 2. Thl. Brün 1795. = = 19

Wegelin österreichisches Wechselrecht. Lindau 1729. 9

Weingartner Con-et Discordantia juris consuetudinarii austriaci supra Anasum 1674. - 9

Woller Ignatz Sammlung der Lehenrechte Wien 1795. " " " " " " 16

Z.

Zimmerl Joh. Michael, alphabetisches Handbuch zur Kenntniß der Handlungs u. Wechselgeschäfte Wien 1798. 43

— — Handbuch für Richter Advokaten und Justizbeamte in den k. k. Erblanden 2 Thl. Wien 1802. " " " " " " 54

Inhalt.

Vorrede. 4
I. Abtheilnng. Von den Schriftstellern über das ältere österreichische Recht bis zur Regierung Joseph II. 8
II. Abtheilung. Von den Gesetzsammlungen . . . 11
A. Von den allgemeinen 11
B. Von den besondern. 12
1) Uiber die Civilgesetze 12
2) Uiber die Gesetze in publico Ecclesiasticis. 13
3) Uiber die Gesetze in Lehensachen . . 16
4) Uiber die Gesetze in Militärsachen . . 17
5) Uiber die Gesetze im politischen Fache. . 17
III. Abtheilung. Von den Schriftstellern über das neuere oesterreichische Recht von Joseph II. bis 1804. 24
A. Uiber das bürgerliche Recht. . . . 24
a) Allgemeine Systeme. 24
b) Abhandlungen über einzelne Theile . . 30
1) Uiber das bürgerliche Gesetzbuch . . 30
2) Uiber das Eigenthums und die grundherrlichen Rechte. 35
3) Uiber das Erbrecht und die Verlassenschaftsabhandlung 38
4) Uiber das Wechselrecht 41
5) Uiber das gerichtliche Verfahren in Rechtssachen und zwar 44
α Uiber das Richteramt . . . 44
β. Uiber die Gerichts und Konkursordnung 50

B. Uiber das Kriminalrecht 56
a) Uiber das Gesetzbuch 56
b) Uiber die Kriminalgerichtsordnung . . 58
C. Uiber das Kirchenrecht 62
D. Uiber das Lehenrecht. 64
E. Uiber das Kriegsrecht 65
F. Uiber die praktische Rechtsgelehrsamkeit . 66
Anhang. Von den Schriftstellern über den öster=
reichischen Geschäftsstyl. 72
Register. 76

Ostrowski II. F. 33

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kreuzer, Joseph,

Versuch einer Litteratur-Geschichte des Oesterreichischen Privatrechts

Wien 1804
J.austr. 32
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10542992-9